

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Philosophische Fakultät
1182-xx-1**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Ethnologie (Hauptfach)	B.A.	120	6 Sem.	Vollzeit	34	--	--	10.07.2012		
Ethnologie (Nebenfach)	B.A.	36	6 Sem.	Vollzeit	20	--	--	10.07.2012		
Ethnologie	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	--	K	F	10.07.2012	30.09.2017	
Europäische Ethnologie (Hauptfach)	B.A.	120	6 Sem.	Vollzeit	--	--	--	10.07.2012		
Europäische Ethnologie (Nebenfach)	B.A.	38	6 Sem.	Vollzeit	--	--	--	10.07.2012		
Europäische Ethnologie	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	--	K	F	10.07.2012	30.09.2017	
Soziologie (Hauptfach)	B.A.	120	6 Sem.	Vollzeit	35	--	--	10.07.2012		
Soziologie (Nebenfach)	B.A.	38	6 Sem.	Vollzeit	15	--	--	10.07.2012		
Soziologie	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit	--	K	F	10.07.2012	30.09.2017	

Vertragsschluss am: 3. Mai 2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 23. Dezember 2011

Datum der Peer-Review: 12./13. April 2012

Ansprechpartner der Hochschule: Wieland Teichmann, Werthmannstr. 8, 79098 Freiburg, Fon: 0761-203-3373, Wieland.Teichmann@dekanate.uni-freiburg.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter:

- Prof. Dr. Eva Barlösius, Institut für Soziologie, Leibniz Universität Hannover (Hochschulvertreterin)

- Prof. Dr. Reinhold Sackmann, Institut für Soziologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Hochschulvertreter),
- Prof. Dr. Georg Pfeffer, Institut für Ethnologie, Freie Universität Berlin (Hochschulvertreter),
- Prof. Dr. Karl Braun, Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Philipps-Universität Marburg (Hochschulvertreter),
- Nicole Maul, Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung & Career Service (IBZ) der Universität Erlangen-Nürnberg (Vertreterin der beruflichen Praxis)
- Jennifer Dusdal, Studierende der Leibniz Universität Hannover (Vertreterin der Studierendenschaft).

Hannover, den 13.06.2012, ergänzt am 2.08.2012

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1 Allgemein	2
2 Bachelor of Arts, Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)	13
3 Ethnologie (M.A.)	18
4 Bachelor of Arts, Europäische Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)	22
5 Europäische Ethnologie (M.A.)	27
6 Bachelor of Arts, Soziologie (Hauptfach, Nebenfach)	32
7 Soziologie (M.A.)	37
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	42
1 Allgemein	42
2 Bachelor of Arts, Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)	43
3 Ethnologie (M.A.)	43
4 Bachelor of Arts, Europäische Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)	43
5 Europäische Ethnologie (M.A.)	44
6 Bachelor of Arts, Soziologie (Hauptfach, Nebenfach)	45
7 Soziologie (M.A.)	45
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	47
1 Stellungnahme der Hochschule	47
2 SAK-Beschluss	58

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Bei den hier vorgelegten Programmen handelt es sich um Teilstudiengänge des fakultätsübergreifenden 2-Fächer-Bachelorstudiengangs „Bachelor of Arts“ und darauf aufbauende Masterstudiengänge. An dem Bachelor of Arts sind neben den hier behandelten Teilstudiengängen weitere Fächer der Philosophischen Fakultät, der Philologischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät beteiligt, deren Bewertung nicht Gegenstand dieses Berichtes ist. Diese drei Fakultäten benennen auch eine "Gemeinsame Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für Prüfungen und Prüfungsordnung" (GeKo), die fakultätsübergreifend die Prüfungsangelegenheiten der Studiengänge der drei Fakultäten regelt.

Wählbar sind 29 Hauptfächer im Umfang von 120 ECTS-Punkten und 42 Nebenfächer im Umfang von 30-40 ECTS-Punkten. Hinzu kommt noch ein Ergänzungsbereich im Umfang von 20-30 ECTS-Punkten, in dem berufsfeldorientierte Kompetenzen erworben und weitere Fachmodule des Nebenfachs belegt werden können. Der „Bachelor of Arts“ wurde vom „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts ACQUIN“ akkreditiert. In dem Verfahren, welches Grundlage des vorliegenden Berichtes ist, ist also lediglich eine Entscheidung darüber zu fällen, ob der Studiengang um die hier bewerteten Teilstudiengänge erweitert werden kann. Einige der beteiligten Fächer sind dabei sowohl als Haupt- als auch als Nebenfächer wählbar. Der Einfachheit halber werden diese gemeinsam behandelt, und nur dort, wo es notwendig ist, wird auf die Spezifika des Haupt- oder Nebenfachs eingegangen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Freiburg, bei denen weitere Unterlagen nachgereicht wurden. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Die Gutachtergruppe¹ bedankt sich für die Möglichkeit der offenen Diskussion des Studiengangs und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre in den Studiengängen aufzeigen.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Für alle (Teil-)Studiengänge – mit Ausnahme des Masterstudiengangs Soziologie – wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele formuliert, die sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Diese Qualifikationsziele finden sich nicht in den Prü-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließen die im Plural verwendeten Personenbezeichnungen männliche wie weibliche Formen ein.

fungsordnungen und den Fachspezifischen Bestimmungen wieder, sind aber anhand der Modulbeschreibungen nachvollziehbar.

Im Bachelor of Arts dient insbesondere der Ergänzungsbereich dazu, berufsfeldbezogene Kompetenzen zu erwerben. Hierzu zählen bspw. Veranstaltungen im Bereich Management, Kommunikation, Medien, EDV und Fremdsprachen. Diese tragen auch zur Persönlichkeitsentwicklung und zum Teil zum zivilgesellschaftlichen Engagement bei. In allen Studiengängen tragen auch praktische Studienanteile zur Stärkung dieser Qualifikationsziele bei.

Siehe hierzu auch die Abschnitte 2.1, 3.1, 4.1 etc. dieses Berichts.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Generell erfüllen die hier behandelten (Teil-)Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Qualifikationsstufe in den Bereichen Wissen/Verstehen und Können/Wissenserschließung. Die formalen Anforderungen werden ebenfalls erfüllt.

Der *Bachelorstudiengang* „Bachelor of Arts“ baut in allen Teilstudiengängen auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht wesentlich darüber hinaus. Insbesondere in den Hauptfächern erlangen die Absolventen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Lerngebietes sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Faches auf dem Stand der Fachliteratur mit Bezug auf den aktuellen Stand der Forschung. Sie werden generell in die Lage versetzt, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die allesamt forschungsorientierten *Masterstudiengänge* bauen auf dem Wissen und Verstehen der Bachelorebene auf und vertiefen bzw. erweitern dieses wesentlich. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des jeweiligen Faches zu definieren und interpretieren. Damit wird die Grundlage gelegt für die Entwicklung eigenständiger Ideen und ein breites und detailliertes Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens auch in ausgewählten Spezialgebieten. Allen Masterstudiengängen gemein ist die Verbindung von Theorien und angewandten empirischen Forschungsprojekten sowie ein interdisziplinäre Erweiterung des Wissens.

Instrumentale Kompetenzen im Sinne der Anwendung des Wissens und Verstehens auf den Beruf werden im *Bachelorstudiengang* unter anderem durch die berufsfeldbezogenen Kompetenzen im Ergänzungsbereich gefördert. Zudem erlangen die Studierenden auch die Fähigkeit, Problemlösungen und Argumente in ihrem jeweiligen Fach zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Systemische Kompetenzen werden in hinreichendem Maße vermittelt. Die Studierenden lernen, relevante Informationen in ihrem Fach zu sammeln und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und dabei auch (durch kritische Reflexion des Fachgebiets und Schlüsselkompetenzangebote im Ergänzungsbereich) gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Kommunikative Kompetenzen

werden neben dem Ergänzungsbereich vor allem durch den größtenteils seminaristischen Charakter der Lehre und durch die Konzeption und Präsentation von selbständig erarbeiteten Inhalten vermittelt. Durch Gruppenarbeit wird dabei auch gelehrt, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

In den Hauptfächern Ethnologie und Soziologie des Bachelorstudiengangs wird in einem begleiteten, längeren ‚Studienprojekt‘ eigenständig ein ungefähr einsemestriges Forschungsprojekt durchgeführt oder ein einsemestriger Auslandsaufenthalt absolviert, ggf. kombiniert mit einem Berufspraktikum. Hierdurch wird die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen und beruflichen Praxis gefördert.

In den *Masterstudiengängen* werden die Studierenden durch die generelle Forschungsorientierung befähigt, ihr Wissen und Verstehen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen sowie fundierte Entscheidungen auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu treffen. Insbesondere durch die Masterarbeit lernen die Studierenden, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert forschungsorientierte Projekte durchzuführen. Auch kommunikative Kompetenzen werden in angemessener Weise durch Projekte, Präsentationen und Gruppenarbeiten vermittelt.

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist grundsätzlich die Hochschulzugangsberechtigung. In der Kombination des Hauptfachs (120 ECTS), eines Nebenfachs (30-40 ECTS) und des Ergänzungsbereichs (20-30 ECTS) werden 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern erreicht. Der Charakter als erster berufsqualifizierender Abschluss ist dabei im Prinzip gewährleistet. Ein Anschluss an die Masterebene ist möglich. Für das *Haupt- und Nebenfach Soziologie* ist zudem ein Auswahltest etabliert worden; ein Zugang ist prinzipiell aber auch ohne absolvierten Test möglich (*siehe hierzu Abschnitt 6.3 dieses Berichts*).

Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (*siehe hierzu die Abschnitte 3.3, 5.3 und 7.3 dieses Berichts*). Die Master-Programme umfassen alle 120 ECTS-Punkte und haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Eine Promotion ist im Anschluss an das Masterstudium prinzipiell möglich.

Ein genereller Mangel auf der Bachelor- und Masterebene besteht allerdings darin, dass bislang noch keine Regelungen zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen getroffen wurden (*siehe hierzu auch Abschnitte 1.2.2 und 1.3 dieses Berichts*).

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Strukturvorgaben werden in allen (Teil-)Studiengängen größtenteils erfüllt. Der *Bachelorstudiengang* ist als Regelabschluss und als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert und vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz in den jeweiligen Fächern sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen im Ergänzungsbereich und fachspezifisch in den Teilstudiengängen.

Der Bachelorstudiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten bei sechs Semestern

Regelstudienzeit, die Masterstudiengänge einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei vier Semestern Regelstudienzeit. Damit werden insgesamt 300 ECTS-Punkte in zehn Semestern erreicht, was den Strukturvorgaben entspricht. Im Bachelorstudiengang ist im jeweiligen Hauptfach eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen, in den Masterstudiengängen im Umfang von 25 ECTS-Punkten, hier ergänzt durch eine mündliche Prüfung. Damit wird den Strukturvorgaben entsprochen.

Für die Masterstudiengänge wurden in den jeweiligen Zulassungsordnungen neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, durch die der Charakter des Masterstudienganges als weiterer berufsqualifizierender Abschluss sowie der Charakter des Bachelorabschlusses als Regelabschluss gewährleistet wird. Die Gutachter empfehlen jedoch, unbestimmte Begrifflichkeiten wie „überdurchschnittlicher Erfolg“ in den Zulassungsordnungen möglichst zu vermeiden oder konkret zu definieren, um den potentiellen Masterstudenten ein Erkennen der Voraussetzungen zu ermöglichen.

Die Masterstudiengänge sind durchgehend korrekt als forschungsorientiert und konsekutiv gekennzeichnet.

Als Abschlussbezeichnung wird entsprechend den inhaltlichen Profilen der Studiengänge korrekt der Bachelor bzw. Master of Arts verliehen, wobei für jeden Studiengang nur ein Grad verliehen wird.

Ein Mangel besteht darin, dass in den Prüfungsordnungen keine Vergabe einer relativen Note vorgesehen ist. In der Bachelorprüfungsordnung werden relative Noten bzw. die im aktuellen ‚ECTS User's Guide‘ erwähnten ‚Grading Tables‘ nicht erwähnt, in der Masterprüfungsordnung werden unter § 23 ECTS-Grades erwähnt, aber falsch angewendet, d.h. es findet eine Umrechnung von absoluten Noten statt und keine prozentuale Staffelung.

Die Studiengänge ermöglichen generell Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis. Dies gilt insbesondere für die Hauptfächer Ethnologie und Soziologie im *Bachelorstudiengang*. Das ‚Freiburger Semester‘ (5. Semester) sieht einen Auslandsaufenthalt hier regelmäßig vor. Hervorzuheben ist auch der EUCOR-Verband der oberrheinischen Universitäten, an dem neben der Universität Freiburg das Karlsruhe Institute for Technology, die Universität Basel, die Universität Strasbourg und die Université de Haute Alsace in Mulhouse/Colmar beteiligt sind. Das Belegen und Anrechnen von Modulen in vergleichbaren Studiengängen der Partnerinstitutionen ist ohne Probleme möglich, da die Studierenden an allen Partnerhochschulen die gleichen Nutzungsrechte und Vergünstigungen haben wie die Studierenden vor Ort. Darüber hinaus ist auch ein Auslandsstudium im ERASMUS-Verbund möglich, an dem sämtliche Seminare und Institute der philosophischen Fakultät mit entsprechenden Partnerschaften beteiligt sind. Eine Erleichterung der Anerkennung bietet der Ergänzungsbereich, der zwar kein formales Mobilitätsfenster darstellt, aber aufgrund seiner Flexibilität eine Anerkennung sehr diverser Leistungen ermöglicht.

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in § 26 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (kurz: PO-BA) und in § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (kurz PO-MA) geregelt. Die Regelungen entsprechen allerdings noch nicht dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Es muss klar geregelt werden, dass solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel aner-

kannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn die Hochschule wesentliche Unterschiede nachweisen kann (Beweislastumkehr). In den bestehenden Regelungen sehen die Gutachter einen Mangel. Generell ist die Anerkennung auf zwei Drittel des Studiums begrenzt, um sicherzustellen, dass die Studierenden auch Leistungen an der Uni Freiburg erbringen.

Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten sind jedoch in den Prüfungsordnungen nicht vorgesehen, worin die Gutachter einen Mangel sehen. Gemäß Ziff. 1.3 der ländergemeinsamen Strukturvorgaben und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz "Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium" I und II muss die Hochschule Verfahren und Kriterien für die Anrechnung hochschulexterner Kompetenzen in Höhe von bis zu 50% auf das Hochschulstudium in den Prüfungsordnungen verankern.

Die Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Einem Leistungspunkt ist dabei im Bachelorstudiengang ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet (PO-BA § 3). Für die Masterstudiengänge ist dies nicht geregelt und die Gutachter bewerten dies als Mangel und bitten die Hochschule, auch in der PO-MA einen entsprechenden Passus aufzunehmen. Es fällt auf, dass die Modularisierungskonzepte in den einzelnen Studienfächern sehr unterschiedlich sind, was den Umfang der Module angeht: die Modulgrößen variieren zwischen sechs und 26 ECTS-Punkten (ohne Abschlussmodule). Die Gutachter sehen dies jedoch nicht als problematisch an.

Alle Module umfassen mehr als fünf ECTS-Punkte und sind fast immer innerhalb eines Jahres abschließbar. Sie entsprechen damit den Vorgaben; Ausnahmen wurden in den Gesprächen vor Ort plausibel begründet.

Das Prüfungssystem unterscheidet Prüfungsleistungen und Studienleistungen, wobei letztere nur bestanden werden müssen und beliebig oft wiederholbar sind. Die Studienleistungen für einzelne Veranstaltungen in den Modulen sind zumeist nicht konkret festgelegt, müssen aber laut Allgemeinen Prüfungsordnungen spätestens mit Ankündigung der Lehrveranstaltung von den Dozenten bekannt gegeben werden (PO-BA, § 6; PO-MA, § 9).

In den Antragsunterlagen und den beigefügten fachspezifischen Prüfungsordnungen sind die Angaben zu den zu erbringenden Studienleistungen aus Gutachtersicht nicht immer eindeutig und entsprechend den Ländergemeinsamen Vorgaben ausgestaltet.

Manche Module werden nur mit Studienleistungen, andere mit einer oder mehreren (Teil-)Prüfungsleistungen abgeschlossen. Teilprüfungen werden auch in § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 der PO-BA sowie § 10 der PO-MA generell zugelassen. Teilprüfungen begründen sich u.a. aus den unterschiedlichen Lehrinhalten innerhalb von Modulen und der längeren Dauer von Modulen, die veranstaltungsnah Teilprüfungen erfordern (s. z.B. Bd. 1, S. 20f., S. 61f). Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Prüfungen in welchen Modulen abzulegen sind. Dabei ist allerdings nicht immer transparent, in welchen Lehrveranstaltungen eines Moduls Studien- oder Prüfungsleistungen in welcher Form zu erbringen sind. So sind beispielsweise für das Modul „Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie“ im Hauptfach Ethnologie in der Modulbeschreibung (Anlage 11c) vier Veranstaltungen angegeben, wobei von zwei Wahlpflichtveranstaltungen eine belegt werden muss. Für alle der Veranstaltungen ist unter Studienleistung „schriftlich/mündlich“ angegeben, unter Prüfungsleistung „schriftlich und mündlich“. In den entsprechenden Fachspezifischen Bestimmungen

(Anlage 11a, § 4: „Studienbegleitende Prüfungen“) ist unter Punkt 4 für dieses Modul angegeben: „Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung“. Aus der Modulübersichtstabelle (Bd. 1, S. 20) des Studiengangs werden die notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen ebenfalls nicht ersichtlich und die Begründung der Prüfungsformen (ebd., S. 24) sieht für diese Form der Lehrveranstaltung (Hauptseminar) nur eine mündliche Prüfungsleistung vor. (Auch im aktuellen Vorlesungsverzeichnis ist für Lehrveranstaltungen dieses Moduls nicht eindeutig erkennbar, ob und wenn ja welche und wie viele Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.) Den Studierenden war in den Gesprächen vor Ort auch die Unterscheidung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht ausreichend deutlich – sie nehmen auch Studienleistungen oftmals als unbenotete Prüfungen wahr.

Generell folgt die Gutachtergruppe der Argumentation der Hochschule im Antrag, dass die Gesamtzahl der Prüfungen pro Semester und im ganzen Studium nicht übermäßig hoch ist. Die Gutachter halten die Fälle von Teilprüfungen grundsätzlich für vertretbar und begründet, empfehlen aber der Hochschule, die Zahl von Modulteilprüfungen auf ein didaktisch notwendiges Minimum zu reduzieren. Zudem sollten in den Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen Art und Umfang der Studienleistungen und der Umfang der Prüfungsleistungen transparenter dargestellt werden.

Nach den „Maßgaben zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ (Drs. AR 20/2010) ist die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen „ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.“ Dabei muss „zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann“.²

In allen hier bewerteten (Teil-)Studiengängen wird eine relativ große Zahl von Lehrveranstaltungen von Bachelor- wie Masterstudenten belegt. Während die Belegung von beispielsweise Masterseminaren für Bachelorstudierende im fortgeschrittenen Studium durchaus sinnvoll sein kann, gilt dies in umgekehrter Perspektive nur eingeschränkt. Zudem muss darauf geachtet werden, dass ‚nicht wesentlich inhaltsgleiche‘ Module im konsekutiven Studienverlauf doppelt belegt werden können oder – aufgrund fehlender Lehrveranstaltungen – müssen. Dies stellt eine besondere Herausforderung gerade in Studiengängen mit begrenzten personellen Kapazitäten dar, da sowohl ein ausreichendes (alternatives) Angebot an Lehrveranstaltungen bereit gehalten als auch die Doppelbelegung organisatorisch verhindert werden muss.

Die Gutachter sind zur Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben in diesen Punkten in fast allen hier bewerteten (Teil-)Studiengängen entsprochen wird. Die Doppelbelegung wird durch die GeKo gesichert. In den *Masterstudiengängen Ethnologie* und *Europäische Ethnologie* wird das Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Studiengangs dadurch gewährleistet, dass in den gemeinsam von Bachelor- und Masterstudierenden genutzten Lehrveranstaltungen ein ausreichendes, thematisch variables Lehrangebot bereitgehalten wird und die Anforderungen der Prüfungs-

² http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/2010_2_Massgaben_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

leistungen sich zwischen den beiden Studienklientelen unterscheiden. Eine ausreichende Binnendifferenzierung ist somit gegeben.

Für den *Masterstudiengang Soziologie* sehen die Gutachter hingegen einen Mangel. So werden offensichtlich ob im Master-Modul „Forschungsmethoden Grundlagen“ keine eigenständigen Veranstaltungen für den Masterstudiengang angeboten (s. Punkt ‚Verwendbarkeit‘ in der Modulbeschreibung, Anlage 37c). Nach Aussage der Programmverantwortlichen ist dies auch im Sinne einer Schließung von Lücken bei neu hinzukommenden Masterstudierenden. Die Gutachter sehen dies nicht als sinnvoll an und bitten die Hochschule, ein eigenständiges, variables Methodenprogramm für den Masterbereich anzubieten.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben und enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkten, Häufigkeit, Arbeitsaufwand und Dauer.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 **Studiengangskonzepte**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Siehe auch die Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5 usw. des vorliegenden Berichts

Die Konzepte der vorliegenden (Teil-)Studiengänge umfassen generell die Vermittlung von Fachwissen der jeweiligen Studienfächer, fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Die Programme sind – mit Ausnahme des *Masterstudiengangs Europäische Ethnologie* (s. Abschnitt 5.3 dieses Berichts) – grundsätzlich stimmig aufgebaut im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. Wenn Praxisanteile vorgesehen sind, sind diese so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können, d.h. sie sind in das Studium integriert, von der Hochschule geregelt, bestimmt und betreut. Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge sind in jeweiligen Zulassungsordnungen definiert und adäquat, auch wenn die Zulassungskriterien teilweise etwas vage formuliert sind.

Die Konzeption des 2-Fächer-Bachelors mit dem Ergänzungsbereich (Nebenfach + Ergänzungsbereich = 60 ECTS-Punkte), der gezielte Vorbereitung auf das Berufsleben ermöglicht, ist innerhalb der landesspezifischen Vorgaben gelungen (für eine Darstellung siehe Bd. 1, S. 8). Auch innerhalb der Studiengänge sind berufspraktische Anteile (Museumspraktika u.ä.) sinnvoll integriert.

Zu Anrechnungsregeln gemäß der Lissabon-Konvention und der bislang noch nicht geregelten Anerkennung hochschulexterner Leistungen *siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts*. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind in der Bachelorprüfungsordnung (PO-BA, § 30) be-

schrieben. Der Rücktritt von Prüfungen aufgrund von Krankheit wird in der PO-BA, § 27, ermöglicht. Für die Masterstudiengänge ist das Vorgehen bei Prüfungen und Prüfungsfristen im Falle von Krankheit, Krankheit eigener oder versorgter Kinder, Mutterschutz oder Erziehungsurlaub geregelt (PO-MA, § 26). Eine Regelung zum Nachteilsausgleich bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen fehlt hingegen. Hier sehen die Gutachter einen Mangel. Sie empfehlen auch, die Regelungen zwischen Bachelor- und Masterprüfungsordnung zu vereinheitlichen.

Die Mobilität der Studierenden wird generell ermöglicht (siehe auch 1.2.2). Hierzu tragen insbesondere im Bachelorstudiengang die Studienprojekte in den Hauptfächern Ethnologie und Soziologie im fünften Semester bei, die u.a. für ein Studium an einer ausländischen Universität genutzt werden können. Aus Sicht der Gutachter verlängern diese Studienprojekte nicht die Studiendauer und sind sehr zu befürworten (*siehe Abschnitte 2.3 und 6.3 dieses Berichts*). In den übrigen hier bewerteten Studiengängen sind keine Mobilitätsfenster an sich vorgesehen; die internationale Mobilität der Studierenden wird aber dennoch ermöglicht.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist generell studienorganisatorisch gewährleistet. Die „Gemeinsame Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät für Prüfungen und Prüfungsordnungen“ (GeKo) trägt dazu bei, besonders im Bereich des Prüfungswesens die organisatorische Koordination zu gewährleisten. Die Koordination der Studiengänge in den Fächern ist aus Sicht der Gutachter allerdings eine personalintensive Daueraufgabe, für die stabile Konstruktionen bzw. personelle Strukturen geschaffen werden sollten. In diesem Zusammenhang raten die Gutachter der Fakultät, sich über Mindeststandards einer Studiengangskoordination, welche die fachspezifischen Bedingungen berücksichtigt, verbindlich zu verständigen.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierbarkeit der Studiengänge ist generell gewährleistet. Dabei werden die Eingangsqualifikationen berücksichtigt. Die Studienpläne sind generell so gestaltet, dass die Studierbarkeit ermöglicht wird. Dies gilt auch für den „Bachelor of Arts“ im Allgemeinen, in dem durch eine flexible Studienplangestaltung und eine Reihe von alternativen Lehrveranstaltungsangeboten eine größtmögliche Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. Dies wurde in den Gesprächen auch von Studierendenseite bestätigt.

Die teilweise umfangreichen forschungs- oder berufspraktischen Studienprojekte oder Auslandsaufenthalte, insbesondere in den Hauptfächern *Ethnologie* und *Soziologie* im *Bachelorstudiengang*, führen nicht zu signifikanten Problemen hinsichtlich der Studierbarkeit oder zu einer Verlängerung der Studienzeiten über die Regelstudienzeiten hinaus (s. Tabellen 6 in Anlagen 8 und 29). Zwar ist es nicht immer möglich, im gewählten Nebenfach eine optimale Studienplangestaltung zu erreichen, aber laut Studierenden und Dekanat sind hier individuelle Absprachen möglich, die von den Dozenten unterstützt würden.

Die Arbeitsbelastung ist aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt worden und erscheint überwiegend plausibel. Es fällt allerdings auf, dass teilweise sehr hohe Selbstlernzeiten angesetzt werden und das Verhältnis für gleiche Veranstaltungsarten zwischen den Studien-

gängen partiell sehr variiert. So schwankt das Verhältnis von Kontaktzeit und Selbstlernzeit in Bachelor-Vorlesungen (mit Prüfungsleistung) zwischen 1:3 (Soziologie HF) und 1:6 (Ethnologie HF), bei Bachelor-Seminaren zwischen 1:3 (Soziologie HF) und 1:6 (Ethnologie HF) und bei Masterseminaren zwischen 1:9 (Europ. Ethnologie) und 1:11 (Soziologie, Ethnologie). Gerade bei letzterem Lehrveranstaltungstypus fällt der sehr hohe Anteil an Selbstlernzeiten auf. Die Gutachter sehen gute Gründe, je nach Studienfach und Veranstaltungsart zu differenzieren, empfehlen aber dennoch eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des (kreditierten) Arbeitsaufwands im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge.

Ein strukturiertes Teilzeitstudium ist momentan nicht vorgesehen.

Die Prüfungsdichte ist insgesamt in einem angemessenen Rahmen und die Prüfungsorganisation beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht, auch wenn das Prüfungssystem und insbesondere die häufige Nutzung von Studienleistungen nicht durchgängig transparent ist (s. *Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts*).

Die Betreuung der Studierenden ist als gut zu kennzeichnen und Beratungsangebote sind ausreichend vorhanden. Insbesondere für die Studienprojekte im weiteren Sinne (auch Auslandsaufenthalte etc.) ist die doch beachtliche individuelle Betreuungsleistung durch die Dozenten positiv hervorzuheben. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden generell berücksichtigt. Dies zeigt auch das Studierendenportal im Internet, welches eine Reihe von Beratungsangeboten umfasst. Es wurde ein Arbeitskreis „Barrierefreiheit“ eingerichtet, der sich diesem Thema annimmt.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Generell dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Obwohl in den fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen häufig einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, hat die Hochschule in den Antragsunterlagen erklärt und vor Ort erläutert, dass diese sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und somit modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert sind, was die Gutachter als ausreichend ansehen. Prüfungsformen werden ausreichend variiert, die einzelnen Prüfungsarten werden in der Prüfungsordnung definiert.

Eine Reihe von Modulen schließt mit mehr als einer Prüfungsleistung ab. Wie unter Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts dargelegt, empfehlen die Gutachter eine Reduzierung der Zahl von Teilprüfungen. Auch sollte Art und Zahl der Studienleistungen in der Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft werden, um die Belastung mit – aus Sicht der Studierenden – zum Teil prüfungsähnlichen Leistungen gegebenenfalls anzupassen.

In der Prüfungsordnung ist für den Bachelor of Arts eine Orientierungsprüfung nach dem zweiten Semester vorgesehen. Diese wird durch das Landeshochschulgesetz vorgegeben. Es handelt sich dabei nicht um eine gesonderte Prüfung, sondern besteht aus in den Modulen abzulegenden Prüfungsleistungen. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung dienen.

Die Prüfungsordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind in Kraft gesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe auch die Abschnitte 2.7, 4.7 und 6.7 dieses Berichts

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist generell gesichert, die personelle Ausstattung ist ausreichend. Mit dem Antrag wurden belastbare Unterlagen zur personellen Ausstattung und zur vorhandenen Lehrkapazität der Studiengänge bzw. Teilfächer vorgelegt. Aktuell ist eine Reihe von Professuren nicht besetzt, andere haben ein reduziertes Lehrdeputat. Die Lehrkapazitäten sind aus Sicht der Gutachter (knapp) ausreichend.

Räumlichkeiten und Sachmittel stehen ebenfalls im ausreichenden Umfang zur Verfügung. Die Ausstattung der Bibliothek und EDV-Versorgung der Studierenden ist ebenfalls gut (*für die Europäische Ethnologie siehe Abschnitt 4.7. dieses Berichts*).

Die Koordination der Studiengänge ist aus Sicht der Gutachter eine personalintensive Daueraufgabe, für die stabile Konstruktionen bzw. personelle Strukturen geschaffen werden sollten (*siehe Abschnitt 1.3 dieses Berichts*).

Von der Universität und der Freiburger Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung werden ausreichend Maßnahmen für die Weiterbildung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals angeboten.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle relevanten Informationen zu den Studiengängen, dem Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Prüfungsordnungen, Modulkataloge und Zulassungsordnungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

Die Prüfungsordnungen bestehen generell aus einem allgemeinen Teil, der jeweils für den gesamten Bachelor of Arts und alle Masterstudiengänge gilt, und fachspezifischen Bestimmungen.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Hochschule führt generell adäquate Maßnahmen des Qualitätsmanagements durch und berücksichtigt die Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der Studiengänge. Hierfür existiert eine allgemeine Evaluationsordnung. Darin wird die interne Evaluation geregelt und festgelegt, dass alle drei Jahre ein umfassender Evaluationsbericht zu erstellen ist und auch die Studiengänge – und nicht nur einzelne Lehrveranstaltungen – evaluiert werden. Dabei werden auch Daten zum Studienerfolg und zur Arbeitsbelastung erhoben. Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in Papierform, wird aber zentral elektronisch ausgewertet. Zum Absolventenverbleib hat sich die Hochschule an dem Projekt des INCHER in Kassel in 2007 beteiligt.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat umfassende Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit getroffen. Zu erwähnen sind insbesondere die „Stabstelle Gender und Diversity“, Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit, der „Arbeitskreis Barrierefreiheit“ und der „Arbeitskreis Familienfreundliche Universität“. Es wurde ein Gleichstellungsplan beschlossen und es existiert ein Anreizsystem in Form eines Preises. Es bestehen spezielle Beratungsangebote für ausländische Studierende und für Studierende mit Kindern. Das Gleichstellungskonzept der Universität wurde von der DFG als besonders gut gewürdigt und mit dem ‚E-Quality-Prädikat‘ ausgezeichnet.

2 Bachelor of Arts, Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung beziehen sich auf die Fähigkeit zum „fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten“. Teilziele des *Haupt- und Nebenfachstudiengangs* sind hierbei unter anderem die Vertrautheit mit den wichtigsten Feldern, Ansätzen und Regionen der Ethnologie, den Konventionen wissenschaftlichen Arbeitens und des reflektierten Umgangs mit empirischen und theoretischen Texten des Faches. Im *Hauptfachstudiengang* wird darüber hinaus angestrebt, ein Überblick über die Fachgeschichte und die ethnologischen Methoden zu gewinnen sowie eigene empirische Forschungsprojekte konzipieren und umsetzen zu können.

Das Qualifikationsziel der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Antrag beschrieben. Insbesondere im Hauptfach sollen die Methodenkompetenz und die „Entwicklung komplexer Beurteilungsfähigkeit“ (Bd. 1, S. 19) dazu dienen, in verschiedenen nationalen und internationalen Tätigkeitsfeldern beruflich aktiv zu werden. Dazu gehören u.a. Museen, Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit Migranten.

Im Neben- wie Hauptfach sollen die Kompetenz zur Beurteilung der eigenen Fähigkeiten, Diskussionsfähigkeit, Teamfähigkeit und die Organisationsfähigkeit als Schlüsselkompetenzen zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Auch der reflexive Blick auf die eigene Kultur sowie – insbesondere im Hauptfach – die Fähigkeit zum Verstehen menschlicher Handlungsweisen und Sinngebungen tragen zum formulierten Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Vertrautheit mit globalen Problematiken, ethnischen und religiösen Konflikten, Migration oder Inter- und Transkulturalität soll die Studierenden zu zivilgesellschaftlichem Engagement in besonderer Weise befähigen und ermutigen.

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept sowohl im Hauptfach wie im Nebenfach als an den vier Qualifikationszielen ausgerichtet an. Im Hauptfach trägt das Studienprojekt dazu bei, alle vier Qualifikationsziele in besonderer Weise anzustreben.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

2.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts

Die Gutachter bewerten die Teilstudiengänge Ethnologie des Bachelorstudiengangs sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe entsprechend dem Studienanteil gewährleistet und umfasst auch fachliche, methodische und generische Kompetenzen.

Die Teilstudiengänge sind zulassungsbeschränkt mit einer jährlichen Aufnahmekapazität von 34 (Hauptfach) bzw. 20 (Nebenfach) Plätzen und können nur zum Wintersemester begonnen werden. In der Auswahlsetzung (Anlage 13) ist das Auswahlverfahren reglementiert, das neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung u.a. auch eine abgeschlossene Berufsausbildung, entwicklungspolitische Tätigkeiten und außereuropäische Praxiserfahrung berücksichtigt.

Die Teilstudiengänge Ethnologie orientieren sich laut Antragsunterlagen am Leitbild einer engen Verbindung von Forschung und Lehre und möchten den Studierenden – insbesondere in Kombination mit einem anderen Haupt- oder Nebenfach – eine große Bandbreite an Wahlmöglichkeiten zwischen Schwerpunkten und Lehrveranstaltungen bieten.

In den ersten beiden Semestern werden entsprechend den exemplarischen Studienverlaufsplänen die Grundlagen des Faches, seiner Geschichte und seiner Methoden vermittelt – im Nebenfach mit einer geringeren Zahl an Lehrveranstaltungen als im Hauptfach (s. Bd. 1, S. 20, 22). Darauf bauen Module auf („Sachthematische Grundlagen der Ethnologie“, „Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie“), die einerseits einen Überblick über einzelne Teilbereiche des Faches wie beispielsweise Politikethnologie oder Wirtschaftsethnologie vermitteln, andererseits aber auch exemplarische Einblicke in speziellere Themen sowie in die Methoden und Arbeitsweisen des Faches ermöglichen.

Im *Hauptfach Ethnologie* werden dann im weiteren Studienverlauf einzelne „ethnologische Fragestellungen“ vertieft, sowie interdisziplinäre Aspekte behandelt. Hinzu kommt ein Modul „Museale Ethnologie und Repräsentationspraxis“, in dem auf Exkursionen oder in Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt (auch) berufsfeldspezifische Kompetenzen erlernt werden. Ein Kernbestandteil des Hauptfaches ist das Studienprojekt im „Spezialisierungsmodul“. Hierbei muss im fünften Semester entweder ein einsemestriges Projekt im Ausland oder ein einsemestriges ethnologisches Studium an einer ausländischen Universität durchgeführt werden (bei beiden Varianten ist in Ausnahmefällen auch ein Projekt oder Studium in Deutschland möglich). Dieses Projekt/Studium wird durch ein „Mentorium“ im vierten Fachsemester vorbereitet, von einem Dozenten geprüft, genehmigt und begleitet sowie durch einen wissen-

schaftlichen Bericht' abgeschlossen.

Die Konzeption und Umsetzung dieses Moduls wurde vor Ort intensiv mit Studierenden, Programmverantwortlichen und Lehrenden diskutiert. Die anfängliche Skepsis der Gutachter (auch aufgrund der die Alternativmöglichkeit nicht optimal darstellenden Modulbeschreibung) hinsichtlich Organisations- und Finanzaufwand, Studienzeitverlängerung oder individueller Durchführbarkeit hat sich allerdings aus mehreren Gründen nicht bestätigt: Aus Sicht der Studierenden ist dieses Studiensemester, insbesondere in Form eines eigenen Forschungsprojektes, ein positives Profilvermerkmal des Freiburger Bachelorstudiengangs. Die Betreuung ist offensichtlich umfangreich und langfristig; schon im dritten Semester gibt es eine Vorbesprechung, der dann im vierten Semester das Mentorium folgt. Auch die fortlaufende Betreuung, die auf den Schultern mehrerer Dozenten ruht, und die Nachbereitung sind gesichert. Zudem hat sich in der Praxis eine Mischform herausgebildet, bei der die Studierenden in der Mehrzahl ihr Forschungsprojekt in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder einer NGO (im Sinne eines ‚Praktikums mit Forschungsfrage‘) durchführen. Auch werden Lehrforschungsprojekte zusammen mit Dozenten durchgeführt (diese Option sollte allerdings noch in die Modulbeschreibung aufgenommen werden). Auch führt das Studienprojekt offensichtlich nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeiten.

In der abschließenden Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten weisen die Studierenden im Hauptfach nach, dass Sie innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig erarbeiten können (s. PO-BA, § 17). Die Bachelorarbeit, die durch ein Kolloquium begleitet wird, kann sich dabei aus dem Studienprojekt ergeben. Eine Koppelung ist jedoch nicht zwingend, was die Gutachter befürworten.

Durch das Studiengangskonzept werden im Bachelorstudiengang insgesamt – und hier insbesondere auch durch den Ergänzungsbereich – neben den fachlichen auch überfachliche, methodische und generische Kompetenzen erworben. Der Bezug zu verschiedenen Berufsfeldern und Tätigkeiten wird in verschiedener Weise vermittelt und durch die Kooperation mit ausländischen Hochschulen und Organisationen in Indonesien und Afrika unterstützt.

Die Gutachtergruppe bewertet somit insgesamt den konzeptionellen Aufbau und die praktische Umsetzung des Bachelorstudiengangs in Hinsicht auf die Teilstudiengänge Ethnologie sowohl für das Haupt- wie für das Nebenfach als vorbildlich. Theoretische wie methodische Grundlagen werden sehr gut vermittelt und (insbesondere im Hauptfach) mit starken praktischen Bezügen und durch Nutzung unterschiedlicher und adäquater Lehr- und Lernformen erweitert und vertieft. Das Studienprojekt im Hauptfach Ethnologie ist offensichtlich gut konzipiert und wird adäquat begleitet sowie vor- und nachbereitet. Der hiermit einhergehende hohe personelle Arbeitsaufwand wird von den Lehrenden engagiert getragen. Die Erweiterung des ‚Studienprojekts‘ um Lehrforschungsangebote wird von den Gutachtern begrüßt und sollte verstetigt werden, ebenso die Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen. Die Zugangsvoraussetzungen sind geregelt und dem Studiengangskonzept adäquat.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.7 dieses Berichts

Die Durchführung des Bachelorstudiengangs mit den Teilfächern Ethnologie (sowie des Masterstudiengangs Ethnologie) ist nach Ansicht der Gutachter qualitativ wie quantitativ gesichert, wenn auch grenzwertig. Die begrenzte personelle Ausstattung des Instituts wurde vor Ort diskutiert. Nach Aussage des Dekanats ist geplant, die Juniorprofessur zum Wintersemester 2012/13 besetzt zu haben, was die Gutachter sehr begrüßen. Die Koordination der Studienprogramme in der Ethnologie wird aktuell von den Dozenten getragen, was zusätzlich zu den betreuungsintensiven Studienprojekten eine weitere Belastung des Personalstandes bedeutet. Die Gutachter empfehlen, hier eine dauerhafte Stelle zu schaffen.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der konzeptionelle Aufbau und die praktische Umsetzung des Bachelorstudiengangs in Hinblick auf die Teilstudiengänge Ethnologie (Haupt- und Nebenfach) ist vorbildlich. Theoretische wie methodische Grundlagen werden sehr gut vermittelt und (insbesondere im Hauptfach) mit praktischen Bezügen und durch Nutzung unterschiedlicher und adäquater Lehr- und Lernformen erweitert und vertieft. Das Studienprojekt im Hauptfach Ethnologie ist gut konzipiert und wird adäquat begleitet. Die Erweiterung des ‚Studienprojekts‘ um Lehrforschungsangebote wird begrüßt. In den Prüfungsordnungen ist allerdings die Vergabe von relativen Noten vorzusehen und es muss die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulexterner Leistungen geregelt werden. Die Gutachter empfehlen, die Koordination des Studiengangs zu verstetigen sowie den angesetzten Arbeitsaufwand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3 Ethnologie (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Ethnologie bauen auf den Qualifikationen eines Bachelorabschlusses in Ethnologie oder eines vergleichbaren Studiengangs auf. Der Studiengang fokussiert davon ausgehend auf Theorien und Methoden des Faches und soll insbesondere zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Hierzu sind im Antrag zehn wissenschaftliche Qualifikationsziele formuliert, die u.a. die vertiefte Vertrautheit mit Feldern und Ansätzen der Ethnologie, die eigenständige Erschließung neuer Fachfelder und die Fähigkeit zur Konzeption, Planung und Durchführung eigener empirischer Forschungsprojekte umfassen.

Das Qualifikationsziel der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Antrag beschrieben. Über die schon für den Bachelorstudiengang genannten Berufsfelder hinaus soll vor allem die Kompetenz zur wissenschaftlichen Tätigkeit und zur Aufnahme eines Promotionsstudiums geschaffen werden.

Der Ausbau der in einem Bachelorstudium erworbenen Schlüsselkompetenzen ist Bestandteil des formulierten Qualifikationsziels Persönlichkeitsentwicklung. Besonders wird auf die erweiterte Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit „eigenen Wissensbeständen, Vorurteilen und Selbstverständlichkeiten“ (Bd.1, S. 34) abgestellt. Die schon für den Bachelorstudiengang formulierte Vertrautheit mit globalen Problematiken, ethnischen und religiösen Konflikten, Migration oder Inter- und Transkulturalität, soll die Studierenden zu zivilgesellschaftlichem Engagement in besonderer Weise befähigen und ermutigen.

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept als an den vier Qualifikationszielen ausgerichtet an. Insbesondere das Modul „Forschungsqualifizierende Praxis“ unterstützt die Plausibilität dieser Ziele.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts

Die Gutachter bewerten den Masterstudiengang Ethnologie als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. Im Vordergrund steht dabei die wissenschaftliche Qualifikation, auch davon ausgehend, dass „die intellektuellen, konzeptionellen und forschungspraktischen Fähigkeiten und Erfahrungen [...] die wichtigste praktische Qualifikation darstellen“ (Bd. 1, S. 36). Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe gewährleistet und umfasst auch entsprechende fachliche, methodische und generische Kompetenzen.

Der Masterstudiengang Ethnologie ist nicht zulassungsbeschränkt und kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer Zulassungsordnung (Anlage 16d) geregelt und sehen ein mindestens dreijähriges Studium der Ethnologie oder einer vergleichbaren Sozialwissenschaft sowie u.a. Fremdsprachen- und Deutschkenntnisse vor.

Im ersten bis dritten Semester werden entsprechend des exemplarischen Studienverlaufsplans im Modul „Ethnologische Kultur- und Gesellschaftstheorien“ aktuelle Theorien und Schlüsseltexte des Faches behandelt sowie in den Modulen „Ethnologische Regional- und Sachgebiete“ und „Interdisziplinäre Aspekte der Ethnologie“ das Wissen an ausgewählten Themengebieten vertieft. Ergänzt wird dies durch ein Modul „Aktuelle ethnologische Forschungsansätze“, in dem in Seminaren aktuelle Forschungen u.a. des Instituts in enger Verbindung von Forschung und Lehre behandelt werden.

Im Modul „Berufsqualifizierende Praxis“ werden Bezüge zu möglichen Berufsfeldern und -tätigkeiten hergestellt. Neben einer Pflicht-Lehrveranstaltung zur Museumspraxis – mit Exkursionen auch in Museen außerhalb Deutschlands – können Studierende zwischen der „Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung“ oder der „Teilnahme an Konferenzen/Workshops/Ringvorlesungen mit Bericht“ (je 4 ECTS-Punkte) wählen. Bei der Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung wird zumeist als (bezahlter) Tutor in Kooperation mit einem Dozenten eine Lehrveranstaltung begleitet. Dies sehen die Gutachter als sinnvolle Erweiterung von Schlüsselkompetenzen an, während die Option, an einer Konferenz oder einer Ringvorlesung teilzunehmen, selbst mit abschließendem Bericht nicht optimal erscheint, da hier zu wenig berufsrelevante Kompetenzen aktiv erworben werden.

Das Modul „Forschungsqualifizierende Praxis“ ist auf die Konzeption, Durchführung und Auswertung eines eigenen Forschungsprojektes ausgerichtet. Das Studienprojekt wird durch ein Seminar „Forschungsdesign und -methoden“ vorbereitet sowie durch ein Forschungskolloquium zeitnah begleitet. Das Studienprojekt soll dann als Grundlage der Masterarbeit im vierten Semester dienen (25 ECTS-Punkte, vier Monate Bearbeitungszeit, verlängerbar um zwei weitere Monate; PO-MA, § 19), die wiederum von einem Masterkolloquium begleitet wird. Laut Antragsunterlagen ist vorgesehen, das Studienprojekt überwiegend in den Semes-

terferien durchzuführen (Bd. 1, S. 36).

Die Konzeption und Umsetzung des Studiengangs wurde vor Ort mit Studierenden und Fachvertretern diskutiert. Aus Sicht der Gutachter ist gewährleistet, dass von den Studierenden neben den fachlichen auch überfachliche, methodische und generische Kompetenzen erworben werden. Die Umsetzung der wissenschaftlich-fachlichen Qualifikationen ist dabei ohne Einschränkungen gewährleistet. Die Qualifizierung zu einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ist ebenfalls gegeben. Allerdings empfehlen die Gutachter, die Teilnahme insbesondere an Konferenzen oder Ringvorlesungen als Option zu überdenken, da hier zu wenige berufsqualifizierende Kompetenzen erworben werden. Positiv wird hingegen die Konzeption der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gewertet. Die Zugangsvoraussetzungen sind geregelt und für das Studiengangskonzept adäquat.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitte 1.7 und 2.7 dieses Berichts

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang ist konzeptionell gut aufgebaut und die Umsetzung der Konzeption gewährleistet. Von den Studierenden werden neben fachlichen auch überfachliche, methodische und generische Kompetenzen erworben. Allerdings empfehlen die Gutachter, die Teilnahme insbesondere an Konferenzen oder Ringvorlesungen als Option zu überdenken, da hier zu wenige berufsqualifizierende Kompetenzen erworben werden. Positiv wird hingegen die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gewertet. In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen und es muss die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulexterner Leistungen geregelt werden. Zudem ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich zu regeln. Die Gutachter empfehlen, die Koordination des Studiengangs zu verstetigen und den angesetzten Arbeitsaufwand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

4 Bachelor of Arts, Europäische Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Für den Studiengang Europäische Ethnologie sind im Antrag für das Hauptfach wie für das Nebenfach ausführliche und differenzierte Qualifikationsziele formuliert und in ihrer Umsetzung in den einzelnen Modulen beschrieben worden.

Die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung sind in die Kompetenzfelder Themen, Fragestellungen, Produkte und Methoden gegliedert (s. Bd. 1, S. 44ff.). Diese umfassen u.a. die Fähigkeit, Begriffe und Theorien des Faches angemessen einzuordnen und soziale und kulturelle Phänomene in ihren Zusammenhängen erkennen, beschreiben, analysieren und hinterfragen zu können. Die Differenzierung und Reflexion von fachlichen Begriffen und Paradigmen, aber auch von öffentlichen Kulturmustern soll von wissenschaftlichen Kategorien und Kriterien geleitet werden. Im Hauptfach soll darüber hinaus die Fähigkeit ausgebildet werden, in interdisziplinärer Perspektive soziale, kulturelle und andere Phänomene zu beschreiben und zu analysieren und damit die fachspezifischen Grenzen zu überschreiten.

Das Qualifikationsziel der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Antrag ebenfalls detailliert beschrieben. Studierende im Haupt- wie Nebenfach sollen befähigt werden, Themen kontextuell einzuordnen, Sachverhalte klar zu formulieren und alleine oder in der Gruppe mit verschiedenen Methoden, Medien, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln zu bearbeiten. Insbesondere im Hauptfach sollen Absolventen darüber hinaus ihr „Urteilsvermögen in der Bewertung kultureller Prozesse“ stärken und die „Fähigkeit zur Präsentation komplexer Kulturzusammenhänge“ erlangen (Bd. 1, S. 46). Dieses sind für die häufig angestrebten Berufsfelder Museen und Medien zentrale Qualifikationen.

Die Persönlichkeitsentwicklung soll im Haupt- wie Nebenfachstudiengang durch die kritische Reflexion von Werten und Normen angeregt, sowie die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit verbessert werden. Studierende erweitern darüber hinaus ihre interkulturellen Kompetenzen. Im Hauptfach stärken die Studierenden zudem in der Durchführung kleinerer Forschungsprojekte und von Präsentationen ihre Kreativität und die Reflexion von Selbst- und Fremdbildern (s. Bd. 1, S. 48).

Im Haupt- wie Nebenfach sollen Absolventen durch die erworbenen sozialen und (inter-)kulturellen Kompetenzen in besonderer Weise dazu befähigt werden. „in effizienter und konstruktiver Weise am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilzuhaben und sich aktiv am staatsbürgerlichen Leben zu beteiligen“ (Bd. 1, S. 50). Dabei wird insbesondere das Verständnis interkultureller und transkultureller Prozesse gestärkt.

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept sowohl im Hauptfach wie im Nebenfach als an den vier Qualifikationszielen ausgerichtet an. Die Ziele sind im Rahmen eines Haupt- bzw. Nebenfachstudiengangs der Europäischen Ethnologie plausibel umsetzbar, was durch die differenzierte Darstellung und die Rückbindung an einzelne Module besonders deutlich wird (auch wenn eine kurze Zusammenfassung die Übersichtlichkeit verbessern würde).

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts

Die Gutachter bewerten die Teilstudiengänge Europäische Ethnologie das Bachelorstudiengangs sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach als überwiegend gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe entsprechend dem Studienanteil gewährleistet und umfasst auch entsprechende fachliche, methodische und generische Kompetenzen. Die Qualifikationsziele sind in sehr differenzierter Weise auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungstypen herunter gebrochen (s. Bd. 1, S. 52ff. u. die Kohärenzmatrix hinter Anlage 26c).

Für das Haupt- und Nebenfach Europäische Ethnologie im Bachelorstudiengang bestehen keine Zulassungsbeschränkungen, was aktuell zu relativ hohen Zulassungszahlen im Haupt- und Nebenfach führt. Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden, Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung.

Laut Antragsunterlagen wird im Studiengangskonzept unterschieden zwischen Einführungs-, Basis-, Vertiefungs-, Praxis- und Importmodulen. Ein bzw. zwei Einführungsmodule („Grundlagen der Europäischen Ethnologie“, „Methoden“) führen in die zentralen Begriffe, Forschungs- und Problemfelder sowie Fachtraditionen und -geschichte ein. Im Methodenmodul (nur Hauptfach) werden Arbeitstechniken und qualitative Forschungsmethoden vermittelt. Davon ausgehend werden in einem (Nebenfach) bzw. in drei (Hauptfach) Basismodulen fachspezifische Kernthemen und Fähigkeiten erworben: „Umgang mit Eigenem und Fremdem“ (HF: 16 ECTS-P., NF: 6 ECTS-P.), „Kultur und Raum“ (nur HF), „Kultur und Alltag“ (nur HF). Ergänzt wird dies durch Vertiefungsmodule in unterschiedlicher Zahl und unterschiedlichem Umfang im Haupt- bzw. Nebenfach. Hier werden u.a. exemplarische Einblicke in ver-

schiedene Regionen und Themenfelder, z.B. Körper/Lebensphasen (Modul „Kulturelle Überformung“) gegeben.

Im Hauptfach Europäische Ethnologie kommen im Studienverlauf weitere Module zur Praxis und zu interdisziplinären Perspektiven hinzu. Im Modul „Praxisfelder der Europäischen Ethnologie“ sind eine zweitägige Exkursion und ein Praktikum bei privaten oder öffentlichen Einrichtung mit einer Dauer von vier Wochen vorgesehen. Diese fachlichen wie beruflichen Praxisbezüge waren dabei Gegenstände der Gespräche vor Ort. Aus Sicht der Gutachter sollten diese Aspekte im Studiengang weiter ausgebaut werden und die offensichtlich in einzelnen Lehrveranstaltungen vorhandenen praktischen Bezüge stärker herausgestellt werden.

In der abschließenden Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten weisen die Studierenden im Hauptfach nach, dass Sie innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig erarbeiten können (s. PO-BA, § 17).

Durch das Studiengangskonzept werden im Bachelorstudiengang insgesamt – und hier insbesondere auch durch den Ergänzungsbereich – neben den fachlichen auch überfachliche, methodische und generische Kompetenzen erworben.

Die Gutachtergruppe bewertet insgesamt den konzeptionellen Aufbau und die praktische Umsetzung des Bachelorstudiengangs in Hinsicht auf die Teilstudiengänge Europäische Ethnologie sowohl für das Haupt- wie für das Nebenfach positiv. Theoretische und – im Hauptfach – methodische Grundlagen werden vermittelt und anhand einer großen Bandbreite an Themenfeldern und exemplarischen Themen vertieft. Angesichts der aktuell sehr hohen Zulassungszahlen empfehlen die Gutachter, eine Zulassungsbeschränkung für Haupt- und Nebenfach zu bedenken. Die oben angesprochene stärkere Betonung von Praxisbezügen sowohl fachlicher wie berufsbezogener Art könnte im Sinne eines ‚Studienprojekts‘ wie in den anderen hier begutachteten Hauptfächern im Bachelorstudiengang erfolgen, selbst wenn die zeitliche Dauer geringer angesetzt wird. Auch sollte das Berufspraktikum verlängert werden (die Gutachter würden sechs Wochen bis zwei Monate vorschlagen) und im übrigen Curriculum berufsbezogene Informationen stärker vermittelt werden, beispielsweise indem Alumni stärker integriert werden (berufsbezogene Institutskolloquien o.Ä.). Zudem möchten die Gutachter noch empfehlen, die Beschreibung des Moduls „Methoden“ inhaltlich präziser zu fassen; hier sollten in der Modulbeschreibung die Methoden benannt und erläutert werden (qualitative Methoden, Archivarbeit etc.). Auch sollte die Kurzfassung des Studiengang (Bd. 1, S. 43) überarbeitet werden, inklusive einer Präzisierung, dass das Fach sowohl unter historischem wie gegenwartsbezogenem Aspekt arbeitet und immer auch die materielle Kultur im Blick hat.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.7 dieses Berichts

Die Durchführung des Bachelorstudiengangs mit den Teilfächern Europäische Ethnologie (sowie des Masterstudiengangs Europäische Ethnologie) ist nach Ansicht der Gutachter qualitativ wie quantitativ gesichert, wenn auch grenzwertig. Die begrenzte personelle Ausstattung des Instituts wurde vor Ort diskutiert. Nach Aussage des Dekanats und des Instituts gestaltet sich die Wiederbesetzung der Professur in Nachfolge der zur Zeit vakanten W3-Stelle (vormals C4) bisher schwierig, da die Stelle mit der Leitung des Deutschen Volksliedarchivs gekoppelt ist. Die Neuausschreibung ist aber zum Wintersemester 2012/13 geplant. Die Gutachter würden es begrüßen, wenn eine Lösung für das DVA gefunden werden kann, beispielsweise über ein überuniversitäres Leitungsgremium unter Einschluss der Europäischen Ethnologie. Die Juniorprofessur ist im Rahmen der Exzellenzinitiative auf sechs Jahre befristet, soll nach Aussage des Dekanats aber danach in eine W3-Dauerstelle überführt werden.

Die Gutachter empfehlen eine möglichst schnelle Ausschreibung bzw. Wiederbesetzung der aktuell nicht besetzten Professur für Europäische Ethnologie/Volkskunde. Sie begrüßen darüber hinaus die Schaffung der Juniorprofessur und deren geplante Verstetigung – gerade vor dem Hintergrund der hohen Zulassungszahlen im den Bachelor-Teilstudiengängen der Europäischen Ethnologie. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter, im Institutsgebäude eine auch für Studierende verfügbare Netzwerkanbindung (W-Lan) zu schaffen, um entsprechende Lehrkonzeptionen nutzen zu können.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der konzeptionelle Aufbau und die praktische Umsetzung des Bachelorstudiengangs in Hinblick auf die Teilstudiengänge Europäische Ethnologie sowohl für das Haupt- wie für das Nebenfach wird positiv bewertet. Theoretische und – im Hauptfach – methodische Grundlagen werden vermittelt und anhand einer großen Bandbreite an Themenfeldern und exemplarischen Themen vertieft. Die oben angesprochene stärkere Betonung von Praxisbezügen sowohl fachlicher wie berufsbezogener Art könnte im Sinne eines ‚Studienprojekts‘ erfolgen. Auch sollte das Berufspraktikum verlängert werden und Alumni stärker integriert werden. In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen und es muss die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulexterner Leistungen geregelt werden. Die Gutachter empfehlen, die Koordination des Studiengangs zu verstetigen und den angesetzten Arbeitsaufwand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Eine zeitnahe Wiederbesetzung der vakanten W3-Professur wird dringend empfohlen.

5 Europäische Ethnologie (M.A.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie sind im Antrag ausführliche und differenzierte Qualifikationsziele formuliert und in ihrer Umsetzung in den einzelnen Modulen beschrieben.

Die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung sind in die Kompetenzfelder Themen, Fragestellungen, Produkte und Methoden gegliedert (s. Bd. 1, S. 74ff.). Die Studierenden sollen aufbauend auf ihrem Bachelorabschluss fachliche und überfachliche Kompetenzen erlangen, u.a. die Kenntnis und Differenzierung zentraler Begriffe und Theorien des Faches, die Beschreibung und differenzierte Analyse sozialer und kultureller Phänomene und die Kontextualisierung der eigenen Forschungspraxis im Bezug zum Forschungsstand sowie zu wissenschaftlichen Debatten und zum öffentlichen Diskurs. Sie können eigenständige Forschungsprojekte konzeptionell und methodisch entwickeln, umsetzen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren. Zudem sollen sie spezifische Sprachkenntnisse zur Durchführung eines Studienprojektes in einer fremdsprachigen Region oder Gruppe erwerben.

Das Qualifikationsziel der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Antrag ebenfalls beschrieben. Studierende sollen neben den stärker wissenschaftlichen Zielen auch die Fähigkeiten erlangen, soziokulturelle Probleme zu erfassen, zu analysieren und Lösungsansätze zu diskutieren (Bd. 1, S. 76) und dies beruflich im Rahmen privater und öffentlicher Einrichtungen umzusetzen. Je nach Vertiefung im Wahlpflichtbereich werden auch andere berufliche Kompetenzen gestärkt. Im Modul „Berufsqualifizierende Praxis“ werden Kontakte zu möglichen Berufsfeldern hergestellt.

Die Persönlichkeitsentwicklung soll Bestandteil der fachspezifischen Ausbildung sein, welche unter anderem die Kommunikations- und Teamfähigkeit stärkt, die Eigeninitiative unterstützt und das Selbstmanagement verbessert.

Absolventen sollen durch die erworbenen sozialen und (inter-)kulturellen Kompetenzen in besonderer Weise dazu befähigt werden, sich mit der Zivilgesellschaft „als einer offenen, zivilisierten und zivilen, rechtsstaatlichen und nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit funktionierenden sowie durch demokratische Teilnahme geprägten Gesellschaft“ auseinander zu setzen (Bd. 1, S. 77).

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept als an den vier Qualifikationszielen ausgerichtet an. Die Ziele sind im Rahmen eines Masterstudiengangs der Europäischen Ethnologie plausibel umsetzbar, was durch die differenzierte Darstellung und die Rückbindung an einzelne Module besonders deutlich wird (auch wenn eine kurze Zusammenfassung die Übersichtlichkeit verbessern würde).

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts

Die Gutachter bewerten den Masterstudiengang Europäische Ethnologie als nur teilweise gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass aktuell von Institutsseite eine Überarbeitung dieses Studiengangs vorgesehen ist; ein vorläufiges Konzept wurde den Gutachtern vorgelegt. Die Gutachter begrüßen die Ausrichtung dieser Überarbeitungsvorschläge, bewerten im vorliegenden Bericht allerdings ausschließlich den in den Antragsunterlagen dokumentierten Stand des Studiengangskonzepts.

Für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer Zulassungsordnung geregelt (Anlage 26d) und umfassen neben einem mindestens dreijährigem Studium des Faches Europäische Ethnologie oder eines verwandten ethnologischen, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Fachs u.a. auch Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse.

Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe nur in Teilen gewährleistet – die Gutachter sehen hier einen Mangel (s.u.). Das Studiengangskonzept ist stark auf ein einzelnes Forschungsprojekt ausgerichtet. Im ersten Semester wird entsprechend des exemplarischen Studienverlaufplans das Modul „Forschungs- und Problemfelder der Europäischen Ethnologie“ belegt, das eine „Vorlesung zu einer europäischen Großregion“ und (vermutlich) zwei Seminare umfasst („Forschungs- und Problemfelder...“, „Fallstudien...“) – die Form der Lehrveranstaltungen sollte hier und auch für andere Module des Studiengangs eindeutiger benannt werden. Im zweiten Semester wird u.a. das aus einem ‚Masterseminar‘ bestehende Modul „Kulturanthropologische und interdisziplinäre theoretische Ansätze“ belegt, im dritten Semester das Modul „Ausgewählte Theorie- und

Praxisfelder der Europäischen Ethnologie“, in dem neben einem Pflicht-Masterseminar ein weiteres Masterseminar aus den Bereichen visuelle Anthropologie oder interkulturelle Kommunikation gewählt werden muss.

Den Studienverlauf begleiten zwei Module: Erstens das Modul „Forschungsqualifizierende Praxis“, in dessen Zentrum ein „Forschungsorientiertes Studienprojekt“ steht, das laut Modulbeschreibung „üblicherweise im europäischen Ausland absolviert wird“ (Anlage 26c). In einer Veranstaltung „Forschungsplanung und -design“ wird dieses Projekt vorbereitet, das dann mit einer Dauer von etwa vier Wochen durchgeführt wird (s. Bd. 1, S. 80). Ein Forschungskolloquium dient vermutlich der Nachbereitung – genauere Angaben sind der Modulbeschreibung nicht zu entnehmen. Vorbereitend oder begleitend zum Forschungsmodul wird ein Modul „Sprachkompetenz“ belegt, in dem laut Modulbeschreibung eine „moderne europäische Fremdsprache“ auf einem Niveau erlernt wird, das dem Europäischen Referenzrahmen der Qualifikationsstufe A2 (elementare Sprachverwendung) entspricht.

Ergänzt wird das Studiengangskonzept durch ein Modul „Berufsqualifizierende Praxis“, in dem ein Praktikum bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung in einem Umfang von vier Wochen vorgesehen ist oder eine „aktive Teilnahme an einer Konferenz/Workshop mit Bericht“ oder die „Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung“. Abgeschlossen wird der Studiengang mit einer Masterarbeit im Umfang von 25 ECTS-Punkten und einer Bearbeitungsdauer von vier Monaten (PO-MA, § 19), sowie einer mündlichen Prüfung (4 ECTS-Punkte).

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept in seiner jetzigen Form in verschiedener Hinsicht kritisch.

- Das Konzept ist bisher inhaltlich relativ eng geführt und kann die benannten Qualifikationsziele nicht in Gänze erreichen (Mangel). Die starke Projektkonzeption muss aufgelöst und stattdessen die methodische und theoretische Ausbildung stärker Niederschlag finden. Als Sachthemen könnte beispielsweise an ‚Populäre Medien‘ oder ‚Kultur und Medien‘ (siehe Verbindung zum Deutschen Volksliedarchiv) gedacht werden. Das Modul zu Europäisierung und Globalisierung könnte in der Benennung präziser gefasst werden sowie das Modul der visuellen Anthropologie Teil der Medien-Module werden.
- Auch empfehlen die Gutachter, das Modul „Sprachkompetenz“ aus dem Studiengang herauszunehmen oder nur als optionales Angebot beizubehalten. Es ist weder nachvollziehbar, warum der Erwerb einer ‚modernen europäischen Fremdsprache‘ als Pflichtmodul im Masterstudium einen so großen Raum einnehmen soll, noch welche Sprachen hier für das Fach konstitutiv sind.
- Das Studienprojekt sollte in seiner Dauer ausgeweitet werden oder die Kreditierung muss angepasst werden. Aktuell sind für vier Wochen 240 Stunden (Selbststudienzeit) angesetzt, was ca. 60 Stunden pro Woche bedeuten würde.
- Die im Studiengang enthaltenen Praxisbezüge werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, das Berufspraktikum zu verlängern (die Gutachter würden sechs Wochen bis zwei Monate vorschlagen) und auch im übrigen Curriculum berufsbezogene Informationen stärker zu vermitteln. beispielsweise indem Alumni stärker integ-

riert werden. Auch erscheint den Gutachtern die Teilnahme an einer Konferenz auch mit abschließendem Bericht nur bedingt geeignet, für die Berufspraxis zu qualifizieren.

Die Gutachter begrüßen abschließend die während der Begehung vorgelegten und erläuterten Pläne zur Weiterentwicklung der Studiengangsstruktur. Die Zugangsvoraussetzungen sind geregelt und das Auswahlverfahren für den Studiengang adäquat.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 und 4.7 dieses Berichts

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Der konzeptionelle Aufbau und die praktische Umsetzung des Studiengangs sind in Teilen sinnvoll; dennoch sehen die Gutachter das Studiengangskonzept in seiner jetzigen Form kritisch. Es ist inhaltlich relativ eng geführt und stark auf die Forschungspraxis ausgerichtet. Um die benannten Qualifikationsziele in Gänze zu erreichen, muss sowohl die methodische Ausbildung gestärkt werden wie auch das Studiengangskonzept um weitere Sachthemen ergänzt werden. Zudem empfehlen die Gutachter, das Modul „Sprachkompetenz“ aus dem Studiengang herauszunehmen und das Studienprojekt zeitlich auszuweiten oder die Kreditierung anzupassen. Die im Studiengang enthaltenen Praxisbezüge werden grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, das Berufspraktikum zu verlängern und Alumni stärker zu integrieren. In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen und es muss die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulexterner Leistungen geregelt werden. Zudem ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich zu regeln. Die Gutachter empfehlen, die Koordination des Studiengangs zu verstetigen und den angesetzten Arbeitsaufwand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6 Bachelor of Arts, Soziologie (Hauptfach, Nebenfach)

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung beziehen sich im Haupt- wie Nebenfach auf die Kenntnisse der Grundlagen des Fachs, seiner Theorien und Begriffe. Studierende sollen ein grundlegendes wissenschaftliches Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge erlangen. Darüber hinaus werden im Hauptfach fundierte Einblicke in die Forschungs- und Lehrpraxis erlangt, sowie gesellschaftliche Phänomene auf die fachlichen Theorien bezogen. Auch in praktischen Studienanteilen werden Theorien und Methoden auf empirische Sachverhalte angewandt.

Das Qualifikationsziel der Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Antrag beschrieben. Dabei wird auf die sich „rapide wandelnden Berufswelten“ (Bd. 1, S. 101) hingewiesen, mit denen die Absolventen dieses Studiengangs in besonderer Weise umgehen können. Die erlangten, vornehmlich wissenschaftlichen Kompetenzen seien in besonderer Weise für Tätigkeiten in Berufsfeldern der Wirtschaft (Personalmanagement, Marketing, Betriebsorganisation), der Politik (Politikberatung, Verwaltung, Sozialwesen) und der Kultur (Medien, Kulturmanagement) befähigend.

Im Neben- wie Hauptfach sollen die Persönlichkeitsentwicklung wie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement durch die dem Fach Soziologie eigenen Bildungsziele gefördert werden. Allerdings sollten die formulierten Ziele noch einmal hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft werden.

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept sowohl im Hauptfach wie im Nebenfach als an den vier Qualifikationszielen ausgerichtet an.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts

6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts

Die Gutachter bewerten die Teilstudiengänge Soziologie des Bachelorstudiengangs sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach als gut konzipiert und gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele. Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe entsprechend dem Studienanteil gewährleistet und umfasst auch entsprechende fachliche, generische und im besonderen Maße methodische Kompetenzen.

Haupt- und Nebenfach Soziologie sind im Bachelorstudiengang zulassungsbeschränkt und können nur zum Wintersemester begonnen werden. Für das Hauptfach stehen 35, für das Nebenfach 15 Studienplätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist in einer Auswahlatzung geregelt (Anlage 34) welche neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch die Bewertung spezieller schulischer Leistungen sowie einen schriftlichen Test umfasst. Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt und bewertet u.a. sprachliche und mathematische Fähigkeiten.³ Eine Zulassung ist auch ohne Testteilnahme bei entsprechenden Schulnoten möglich.

Laut Antragsunterlagen orientiert sich das Studiengangskonzept am Dreiklang von Theorien, Methoden und Themenfeldern der Soziologie. Im ersten Semester des Hauptfaches werden nach dem exemplarischen Studienverlaufsplan im Modul „Grundlagen der Soziologie“ „grundlegende soziologische Fragehorizonte, Begrifflichkeiten und Theoriemodelle“ vermittelt sowie eine Einführung in die empirische Sozialforschung gegeben. Im dritten und vierten Semester des Hauptfaches werden sowohl Gesellschaftstheorien als auch Themen aus dem Bereich Globalisierung erarbeitet und vor allem die methodischen Kompetenzen weiter entwickelt. Im Modul „Forschungsmethoden I“ werden dabei als Pflichtveranstaltung für alle Studierenden quantitativ-statistische Methoden vermittelt, während im Modul „Forschungsmethoden II“ zwischen quantitativen und qualitativen Forschungskonzeptionen und -methoden gewählt werden kann.

Im Hauptfach Soziologie werden dann im weiteren Studienverlauf soziologische Theorien vertieft sowie als Wahlpflicht entweder spezielle Themengebiete im Rahmen des Moduls „Vertiefung Allgemeine Soziologie“ behandelt oder aktiv in einem Forschungsprojekt des Instituts mitgearbeitet (Modul „Vertiefung Empirische Forschung“).

Ein Kernbestandteil des Hauptfachkonzeptes ist das Studienprojekt im fünften Semester, in dem zwischen drei Modulen gewählt werden kann: „Studienprojekt“, „Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule“ oder „Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie“ (jeweils im Umfang von 20 ECTS-Punkten). Ähnlich wie im Hauptfach Ethnologie kann im ersten Fall ein eigenes empirisches oder theoretisches Forschungsprojekt im In- oder Ausland durchgeführt werden. Das Projekt wird durch eine Informations- und Abschlussveranstaltung vor- bzw. nachbereitet und von Dozenten betreut. Alternativ kann ein Semester an

³ <http://www.sociologie.uni-freiburg.de/studium/bewerbung/bachelor>

einer ausländischen Hochschule studiert werden oder im Rahmen des Moduls „Berufsfelder der Soziologie“ (das zwingend mit dem Modul „Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie“ kombiniert werden muss), ein mindestens sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.

In der Diskussion der Gutachter mit den Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden des Faches vor Ort wurde deutlich, dass das ‚Studienjahr‘ im vierten und fünften Semesters ein sinnvoller Kernbestandteil des Hauptfach-Studienkonzepts ist. Alle drei Varianten werden durch Veranstaltungen vorbereitet und nachträglich reflektiert, sowie betreut und qualitätsgesichert. Für alle Varianten werden ‚Learning Agreements‘ aufgesetzt. Die Studierenden schätzen die Wahlfreiheit und die Möglichkeit, eigene Projekte in Kooperation mit den Dozenten umzusetzen. Wie auch in der Ethnologie werden hier auch beispielsweise Praktika und ‚Studienprojekte‘ im Ausland miteinander verbunden. Das ‚Studienjahr‘ führt auch offensichtlich im Normalfall nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit.

In der abschließenden Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten weisen die Studierenden im Hauptfach nach, dass Sie innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig erarbeiten können (s. PO-BA, § 17).

Das Studiengangskonzept im Nebenfach Soziologie ist naturgemäß reduzierter und klammert die Bereiche Methoden sowie das ‚Studienjahr‘ aus. Im zweiten bis vierten Semester werden vor allem Module zu soziologischen Themenbereichen (Soziale Konflikte, Globalisierung) und Theorien belegt, während im fünften und sechsten Semester zwischen beiden Bereichen gewählt werden kann (s. Bd. 1, S. 108). Dennoch sehen die Gutachter hier – insbesondere auch durch den Ergänzungsbereich und das Hauptfach – den Erwerb von fachlichen wie auch überfachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen gesichert.

Die Gutachtergruppe bewertet insgesamt den konzeptionellen Aufbau und die praktische Umsetzung des Bachelorstudiengangs in Hinsicht auf die Teilstudiengänge Soziologie sowohl für das Haupt- wie für das Nebenfach als sehr gut. Theoretische wie inhaltliche Grundlagen und darauf aufbauendes Wissen wird sehr gut vermittelt und (insbesondere im Hauptfach) mit forschungs- oder berufspraktischen Bezügen und durch Nutzung unterschiedlicher und adäquater Lehr- und Lernformen vertieft. Das ‚Studienjahr‘ im Hauptfach Soziologie ist gut konzipiert und wird adäquat begleitet sowie vor- und nachbereitet. Sehr gut durchdacht und umgesetzt ist auch die Methodenausbildung im Hauptfach.

Die Gutachter möchten nur empfehlen, ein Modul „Spezielle Soziologien“ auszuweisen, um eine Brücke zwischen einem relativ stark strukturierten allgemeinen Teil des Hauptfaches und speziellen Fragestellungen zu schlagen. In der jetzigen Studiengangskonzeption des Hauptfaches ist nach Aussage des Instituts im Modul „Vertiefung ausgewählter Themenbereiche“ das Seminar „Vertiefung Allgemeine Soziologie“ entsprechend ausgerichtet. Es ist aber nur als Wahlpflichtmöglichkeit konzipiert und könnte im Titel prägnanter werden.

Das Auswahlverfahren bewerten die Gutachter als in formaler Hinsicht unproblematisch. Sie sehen dennoch kritisch, dass im jetzigen Verfahren für auswärtige oder sich im Ausland aufhaltende Bewerber die notwendige persönliche Teilnahme vor Ort in Freiburg mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden oder praktisch kaum möglich ist (und nicht zuletzt auch ein erheblicher Korrekturaufwand für die Dozenten des Faches entsteht). Sie empfehlen, alternative Verfahren zur Eignungsprüfung auszuprobieren.

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.7 dieses Berichts

Die Durchführung des Bachelorstudiengangs mit den Teilfächern Soziologie sowie des Masterstudiengangs Soziologie ist nach Ansicht der Gutachter qualitativ wie quantitativ gesichert. Die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung vorhandene Deputatsreduktion einer Professur wird zum Jahresende 2012 voraussichtlich beendet sein. Das (vorbildliche) Methodenprogramm vor allem im Bachelor-Hauptfach wird zu großen Teil von einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer (unbefristeten) Akademischen Ratsstelle (Dr. Schirmer) getragen und durch externe, aber langfristig angebundene Lehrbeauftragte unterstützt.

Die Gutachter sehen die Methodenausbildung mit dem jetzigen Personaltableau gewährleistet, empfehlen aber dennoch, die Methodenausbildung mittelfristig an eine Professur zu binden. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen könnte dies bei anstehenden Neubesetzungen berücksichtigt werden.

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

6.12 Zusammenfassende Bewertung

Der konzeptionelle Aufbau und die praktische Umsetzung des Bachelorstudiengangs in Hinblick auf die Teilstudiengänge Soziologie (Haupt- und Nebenfach) sind gut. Theoretische wie inhaltliche Grundlagen und darauf aufbauendes Wissen werden sehr gut vermittelt und (insbesondere im Hauptfach) mit forschungs- oder berufspraktischen Bezügen und durch Nutzung unterschiedlicher und adäquater Lehr- und Lernformen vertieft. Das ‚Studienjahr‘ im Hauptfach Soziologie ist gut konzipiert und wird adäquat begleitet. Sehr gut durchdacht und umgesetzt ist auch die Methodenausbildung im Hauptfach. Die Gutachter empfehlen aber, ein Modul „Spezielle Soziologien“ auszuweisen und Alternativen für das Auswahlverfahren zu prüfen. In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen und es muss die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulexterner Leistungen geregelt werden. Die Gutachter empfehlen, die Koordination des Studiengangs zu verstetigen und den angesetzten Arbeitsaufwand regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

7 Soziologie (M.A.)

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung beziehen sich im Rahmen eines explizit auf die Tradition der Freiburger Soziologie gegründeten Selbstverständnisses auf das Ziel, „Studierende in die Lage zu versetzen, Phänomene unterschiedlichster Art in Hinblick auf Ihre soziale Bedingtheit hin zu betrachten, zu analysieren, verstehend zu erklären und kritisch zu reflektieren“ (Bd. 1, S. 115). Im Masterstudiengang sollen diese Aspekte in einer forschungsorientierten Praxis vertieft werden, welche theoretisch-sozialphilosophische Reflexion mit empirischer Forschung verbindet.

Studierende sollen auf dieser Grundlage zu (zivil-)gesellschaftlichen Phänomenen kritisch Stellung beziehen können. In den Gesprächen vor Ort wurde zudem erläutert, dass in der engen Verbindung von Theorie und Forschungspraxis auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert werden soll. Zur beruflichen Qualifikation sind keine Angaben gemacht – hier sehen die Gutachter einen Mangel.

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept als an drei der vier Qualifikationsziele ausgerichtet an. Die Hochschule wird gebeten, das Qualifikationsziel der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit zu dokumentieren.

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

7.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts

7.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts

7.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

7.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Bericht

Die Gutachter bewerten den Masterstudiengang Soziologie als gut konzipiert und weitgehend gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele, welche eine forschungsorientierte Praxis mit theoretischer Reflexion verbindet. Dazu werden in den Antragsunterlagen drei Schwerpunkte der Konzeption benannt: die vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Themen- und Theorieschwerpunkten, die forschungsorientierte Praxis und die Masterarbeit (s. Bd. 1, S. 116). Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe gewährleistet und umfasst auch entsprechende fachliche, generische und – mit Einschränkungen – methodische Kompetenzen.

Der Masterstudiengang Soziologie ist nicht zulassungsbeschränkt und kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer Zulassungsordnung geregelt (Anlage 37d) und umfassen u.a. ein mindestens dreijähriges Studium mit einem soziologischen oder verwandten sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt, „gute Kenntnisse der Methoden empirischer Sozialforschung“ und spezifische Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse.

Entsprechend der exemplarischen Studienverlaufspläne kann der Studiengang vornehmlich in zwei Varianten studiert werden (s. Bd. 1, S. 118). In den ersten drei Semestern werden dabei in beiden Fällen Module zu den Bereichen ‚Soziologische Theorie und Empirie der Moderne‘, ‚Interdisziplinäre Aspekte‘ und zur ‚Vertiefung ausgewählter Themenbereiche‘ belegt, wobei die Abfolge unterschiedlich sein kann. Über die Dauer dieser drei Semester ist auch das Modul „Forschungsorientierte Praxis“ angelegt, in dem ausgehend von einem Kolloquium im ersten Semester entweder ein eigenes Forschungsprojekt konzipiert und umgesetzt wird oder Studierende in ein Forschungsprojekt am Institut oder an anderen Forschungseinrichtungen (nach Absprache) eingebunden sind. Dabei werden Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit bzw. des Studienprojekts mit einem Betreuer vereinbart und schriftlich fixiert. In beiden Fällen ist neben dem Selbststudium eine Präsentation der Ergebnisse vorgesehen. Die Gutachter begrüßen prinzipiell diese Möglichkeit, unter Anleitung eigene Forschungserfahrungen zu sammeln. Sie empfehlen jedoch, dass insbesondere bei einer Durchführung dieses Moduls in Forschungsprojekten am Institut oder an anderen Forschungseinrichtungen durch einen umfangreichen Forschungsbericht, der von projektexternen Betreuern entgegengenommen wird, die eigenständige wissenschaftliche Reflexion der Projektarbeit gewährleistet wird. Auch sollten die Studierenden bei Wahl eines Projekts an einer anderen Forschungseinrichtung unterstützt werden und ein Ansprechpartner im Institut während des Projektverlaufs bereitstehen. Zudem sollte der Umfang des Arbeitsaufwands einigermaßen einheitlich gestaltet sein.

Im Modul „Forschungsmethodische Grundlagen“ vertiefen und intensivieren die Studierenden ihre methodologischen Kenntnisse und ihr Methodenrepertoire. Den Gutachtern war allerdings nicht deutlich genug erkennbar, ob hier ein eigenständiges Methodenangebot auf Masterniveau bereitgehalten wird. Sie sehen hier einen Mangel und bitten die Hochschule, nachzuweisen, dass ein entsprechendes Angebot besteht, um das selbst formulierte Qualifikationsziel zu erreichen.

Im ‚Bereich‘ „Forschungs- und Lehrpraxis“ kann neben einem Masterkolloquium als Pflichtveranstaltung zwischen der Mitwirkung an oder Durchführung von einer Lehrveranstaltung, eine Teilnahme an einer Konferenz oder einem Workshop (mit Bericht) und der Mitarbeit bei einer Tagungsorganisation gewählt werden (s. Anlage 37c). Vor Ort wurde mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden des Studiengangs länger über die erste Wahlmöglichkeit diskutiert. Die Gutachter begrüßen es dabei grundsätzlich, Lehre als Qualifikationsmöglichkeit im Masterstudiengang anzubieten und sehen die laut Modulbeschreibung vorgesehene „Durchführung von Lehrveranstaltungseinheiten“ als sinnvoll an. Sie kritisieren allerdings, dass Studierende hier scheinbar auch (unbezahlt) reguläre Tutorien anbieten. Sie empfehlen, solche Studierenden nur für zusätzliche Tutorien einzusetzen und/oder sie auf normalen Tutorienstellen zu bezahlen. Zudem ist es nicht unproblematisch, das Tutorienangebot von der Zahl der Master-Studierenden abhängig zu machen, die diese Option wählen.

Zudem sehen die Gutachter die Teilnahme an einer Konferenz oder speziell die Mitarbeit an einer Tagungsorganisation nicht als geeignet an, um entsprechende Schlüsselkompetenzen zu erwerben, da hier in zu geringem Maße Fähigkeiten erworben werden, die wissenschaftlich oder beruflich qualifizierend sind. Es wird empfohlen, diese Modulelemente zu streichen. Weiterhin wird empfohlen, in der Modulstruktur den „Bereich ‚Forschungs- und Lehrpraxis““ als Modul zu konzipieren, in dem Pflichtlehrveranstaltungen (Masterkolloquium) und Wahloptionen vorhanden sind.

Der Studiengang schließt im vierten Semester mit einer Masterarbeit ab (25 ECTS-Punkte, vier Monate Bearbeitungszeit, verlängerbar um zwei weitere Monate; PO-MA, § 19), die vom oben genannten Masterkolloquium begleitet wird, sowie mit einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten.

Aus Sicht der Gutachter ist insgesamt gewährleistet, dass die Konzeption und Umsetzung des Studiengangs zum Erreichen der formulierten Qualifikationsziele führt. Die Zugangsvoraussetzungen sind geregelt und für das Studiengangskonzept adäquat. Die derzeitigen Unterlagen zum Modul „Forschungsmethodologische Grundlagen“ lassen allerdings noch keine klare Abgrenzbarkeit zu entsprechenden Angeboten im Bachelorbereich erkennen. Dieser Mangel muss behoben werden.

7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts

7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts

7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

7.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitte 1.7 und 6.7 dieses Berichts

7.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

7.10 Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt

7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

7.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterstudiengang Soziologie ist gut konzipiert und weitgehend gelungen in der Umsetzung der aufgestellten Qualifikationsziele, welche eine forschungsorientierte Praxis mit theoretischer Reflexion verbinden. Die Vermittlung von fachlichem wie fachübergreifendem Wissen ist in der Breite wie Tiefe gewährleistet und umfasst auch entsprechende fachliche, generische und – mit Einschränkungen – methodische Kompetenzen. In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen und es muss die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulexterner Leistungen geregelt werden. Zudem ist der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich zu regeln. Die Gutachter empfehlen, die Koordination des Studiengangs zu verstetigen und den angesetzten Arbeitsaufwand regelmä-

ßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch muss gesichert werden, dass Lehrveranstaltungen, die im Master- wie im Bachelorstudiengang Soziologie angeboten werden, zum Erreichen des Qualifikationsniveaus des Master ausreichend differenziert sind und ein ausreichendes Lehrangebot besteht, um eine doppelte Belegung zu verhindern.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, bei den Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen unkonkrete Formulierungen wie „überdurchschnittlicher Erfolg“ zu vermeiden und insbesondere sprachliche Voraussetzungen genauer zu definieren.
- Die Zahl von Modulteilprüfungen sollte auf ein didaktisch notwendiges Minimum reduziert werden.
- In den Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen sollten Art und Umfang der Studienleistungen und der Umfang der Prüfungsleistungen transparent dargestellt werden.
- Die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, in Elternzeit etc. sollten zwischen Bachelor- und Masterprüfungsordnung vereinheitlicht werden.
- Die Koordination der Studiengänge ist aus Sicht der Gutachter eine personalintensive Daueraufgabe, für die stabile Konstruktionen bzw. personelle Strukturen geschaffen werden sollten. In diesem Zusammenhang raten die Gutachter der Fakultät, sich über Mindeststandards einer Studiengangskoordination zu verständigen, welche die fachspezifischen Bedingungen berücksichtigt.
- Die Gutachter empfehlen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des (kreditierten) Arbeitsaufwands im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen. Werden ECTS-Grades genutzt, muss dies entsprechend den Empfehlungen des ECTS User-Guide geschehen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Regelungen in den Prüfungsordnungen zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen europäischen Hochschulen erbracht wurden, sind an das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ anzupassen. Es muss klar geregelt werden, dass solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn die Hochschule wesentliche Unterschiede nachweisen kann (Beweislastumkehr). (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 85/2010)
- In den Prüfungsordnungen muss verbindlich die Möglichkeit aufgenommen werden, bis zu 50% des Studienprogramms durch die Anrechnung hochschulexterner Leistungen zu ersetzen. Hierfür müssen Regeln und Verfahren festgelegt werden. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 85/2010)

2 Bachelor of Arts, Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)

2.1 Empfehlungen:

- Die Beschreibung des „Spezialisierungsmodul“ sollte transparenter die verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung eines Studienprojekts, eines Lehrforschungsprojekts oder eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule aufzeigen.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Hauptfachs und Nebenfachs Ethnologie für den Bachelor-Kombinationsstudiengang „Bachelor of Arts“ mit den oben genannten Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

3 Ethnologie (M.A.)

3.1 Empfehlungen:

- Die Teilnahme an Konferenzen oder Ringvorlesungen als Wahloption im Modul „Berufsqualifizierende Praxis“ sollte gestrichen werden, da hier kaum berufsqualifizierende Kompetenzen erworben werden.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Ethnologie mit dem Abschluss Master of Arts mit oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

3.3 Auflagen:

- In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welchem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ein ECTS-Punkt entspricht (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In der Prüfungsordnung muss der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich geregelt werden. (Kriterien 2.3, 2.5, Drs. AR 85/2010)

4 Bachelor of Arts, Europäische Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)

4.1 Empfehlungen:

- Die fachlichen wie beruflichen Praxisbezüge sollten im Studiengang weiter ausgebaut werden und die in einzelnen Lehrveranstaltungen vorhandenen praktischen Bezüge stärker herausgestellt werden. Es sollte überlegt werden, ähnlich wie in den Hauptfach-Teilstudiengängen Soziologie und Ethnologie ein umfangreicheres Studienprojekt in das Studiengangskonzept zu integrieren.

- Angesichts der aktuell sehr hohen Zulassungszahlen empfehlen die Gutachter, eine Zulassungsbeschränkung für Haupt- und Nebenfach zu bedenken.
- Das Berufspraktikum sollte verlängert und auch im übrigen Curriculum berufsbezogene Informationen stärker vermittelt werden.
- Die Beschreibung des Moduls „Methoden“ sollte inhaltlich präziser gefasst und die Kurzfassung des Studiengangs überarbeitet werden.
- Die Gutachter empfehlen eine möglichst schnelle Ausschreibung bzw. Wiederbesetzung der Professur für Volkskunde. Sie begrüßen darüber hinaus die Schaffung der Juniorprofessur und deren geplante Verstärkung.
- Im Institutsgebäude sollte eine auch für Studierende verfügbare Netzwerkanbindung (W-Lan) geschaffen werden.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Hauptfachs und Nebenfachs Europäische Ethnologie für den Bachelor-Kombinationsstudiengang „Bachelor of Arts“ mit den oben genannten Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5 Europäische Ethnologie (M.A.)

5.1 Empfehlungen:

- Die in den Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen sollte in den Modulbeschreibungen und Studienverlaufsplänen eindeutiger benannt werden.
- Die Gutachter empfehlen, das Modul „Sprachkompetenz“ aus dem Studiengang heraus zu nehmen oder nur optional anzubieten. Es ist weder nachvollziehbar, warum der Erwerb einer modernen europäischen Fremdsprache als Pflichtmodul im Masterstudium einen so großen Raum einnehmen soll, noch welche Sprachen hier für das Fach konstitutiv sind.
- Die Dauer des Studienprojekts sollte ausgeweitet oder die Kreditierung angepasst werden. Aktuell sind für vier Wochen 240 Stunden Selbststudienzeit angesetzt, was ca. 60 Stunden pro Woche entspricht.
- Es wird empfohlen, das Berufspraktikum zu verlängern (sechs Wochen bis zwei Monate) und auch im übrigen Curriculum berufsbezogene Informationen stärker zu vermitteln. Die Teilnahme an einer Konferenz sollte als Option gestrichen werden, da sie kaum berufsbezogene Kompetenzen vermittelt.
- Die Gutachter empfehlen eine möglichst schnelle Ausschreibung bzw. Wiederbesetzung der vakanten W3-Professur. Sie begrüßen darüber hinaus die Schaffung der Juniorprofessur und deren geplante Verstärkung.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Europäische Ethno-

logie mit dem Abschluss Master of Arts mit oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5.3 Auflagen:

- In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welchem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ein ECTS-Punkt entspricht (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In der Prüfungsordnung muss der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich geregelt werden. (Kriterien 2.3, 2.5, Drs. AR 85/2010)
- Um die benannten Qualifikationszielen in Gänze zu erreichen, muss die starke Projektkonzeption aufgelöst werden und stattdessen die methodische und theoretische Ausbildung stärkeren Niederschlag finden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010).

6 Bachelor of Arts, Soziologie (Hauptfach, Nebenfach)

6.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, alternative Verfahren zur Eignungsprüfung auszuprobieren, die auswärtige oder sich im Ausland aufhaltende Bewerber weniger benachteiligen, als dies im jetzigen Verfahren (schriftlicher Test in Freiburg) der Fall ist.
- Es wird empfohlen, ein verpflichtendes Modul im Sinne ‚Spezieller Soziologien‘ auszuweisen, um eine Brücke zwischen einem relativ stark strukturierten allgemeinen Teil des Hauptfaches und speziellen Fragestellungen zu schlagen.
- Die Gutachter begrüßen es, Lehre als Qualifikationsmöglichkeit im Masterstudien-gang anzubieten. Sie empfehlen allerdings, nur zusätzliche Tutorien anzubieten und den nicht unerheblichen Arbeitsaufwand entsprechend zu vergüten.
- Die Gutachter sehen die Methodenausbildung mit dem jetzigen Personaltabelleu gewährleistet, empfehlen aber dennoch, die Methodenausbildung mittelfristig an eine Professur zu binden.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Feststellung der Akkreditierungsfähigkeit des Hauptfachs und Nebenfachs Soziologie für den Bachelor-Kombinationsstudiengang „Bachelor of Arts“ mit den oben genannten Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

7 Soziologie (M.A.)

7.1 Empfehlungen:

- Das Modul „Forschungsorientierte Praxis“, mit der Möglichkeit, angeleitet eigene For-

schungserfahrungen zu sammeln, wird grundsätzlich begrüßt. Die Gutachter empfehlen jedoch, insbesondere bei einer Durchführung dieses Moduls in Forschungsprojekten am Institut oder an anderen Forschungseinrichtungen, Regelungen zu treffen, welche die wissenschaftliche Reflexion der Projektarbeit sichern. Auch sollten die Studierenden entsprechend unterstützt und betreut werden.

- Die Gutachter empfehlen, die Teilnahme an einer Konferenz oder speziell die Mitarbeit an einer Tagungsorganisation nicht weiter als Option für den Bereich Forschungs- und Lehrpraxis anzubieten, da hier in zu geringem Maße Kompetenzen erworben werden, die wissenschaftlich oder beruflich qualifizierend sind.
- Es wird empfohlen, den „Bereich Forschungs- und Lehrpraxis“ als Modul zu konzipieren, in dem Pflichtlehrveranstaltungen (Masterkolloquium) und Wahloptionen vorhanden sind.
- Die Gutachter sehen die Methodenausbildung mit dem jetzigen Personaltableau gewährleistet, empfehlen aber dennoch, die Methodenausbildung mittelfristig an eine Professur zu binden.

7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts mit oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

7.3 Auflagen:

- Die Hochschule muss das Qualifikationsziel der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit dokumentieren. (Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)
- In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welchem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ein ECTS-Punkt entspricht (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In der Prüfungsordnung muss der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich geregelt werden. (Kriterien 2.3, 2.5, Drs. AR 85/2010)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass ein eigenständiges Lehrangebot im Bereich der Methodenausbildung auf Masterniveau bereitgehalten wird, um das selbst formulierte Qualifikationsziel zu erreichen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule vom 28. Juni 2012

Akkreditierungsverfahren AZ 1182-xx-1

Stellungnahme

der Philosophischen Fakultät zum Bewertungsbericht

Teil 2

Inhaltliche Stellungnahme

1	Allgemein
----------	------------------

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

- Siehe hierzu Teil 1 sowie 6.1 und 7.1

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

- Ein genereller Mangel wird im Bewertungsbericht sowohl auf Bachelor- als auch auf Mastersebene darin gesehen, dass bislang noch keine Regelungen zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen getroffen wurden. Dieser Mangel wird von der Philosophischen Fakultät anerkannt. Die Gemeinsame Kommission wird ihm in enger Abstimmung mit dem Justizariat Studium und Lehre (JSL) durch entsprechende Ergänzungen in den allgemeinen Teilen der B.A.- und der M.A.-Prüfungsordnung abhelfen.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

- Der Empfehlung der Gutachter/innen, unbestimmte Begrifflichkeiten aus den Zulassungsordnungen für die Masterstudiengänge zu entfernen bzw. konkrete Voraussetzungen zu definieren, wird im Rahmen der nächsten Revisionen in enger Abstimmung mit dem Justizariat Studium und Lehre (JSL) gefolgt.
- Im Gutachterbericht wird moniert, dass im allgemeinen Teil der B.A.-Prüfungsordnung relative Noten bzw. die im aktuellen ECTS User's Guide erwähnten Grading Tables nicht erwähnt würden. Im allgemeinen Teil der M.A.-Prüfungsordnung würden in § 23 die ECTS-Grades falsch angewendet, d.h. es finde eine Umrechnung von absoluten Noten statt und keine prozentuale Umrechnung. Hierzu sei erläuternd darauf hingewiesen, dass dieses auf die ursprünglichen Vorgaben der HRK, die bei Inkrafttreten der Ordnung Gültigkeit hatten, zurückzuführen ist. Die Gemeinsame Kommission wird in enger Abstimmung mit der Universitätsleitung prüfen, wie mit den genannten Monita umzugehen ist.
- Es wird moniert, dass die in § 26 der B.A.-Prüfungsordnung und in § 7 der M.A.-Prüfungsordnung festgelegten Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen noch nicht dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ entsprechen. Dieser Mangel wird von der Philosophischen Fakultät anerkannt. Die Gemeinsame Kommission wird ihm in enger Abstimmung mit dem Justizariat Studium und Lehre (JSL) durch entsprechende Ergänzungen in den allgemeinen Teilen der B.A.- und der M.A.-Prüfungsordnung abhelfen.
- Wie bereits unter 1.2.1 erklärt, werden die allgemeinen Teile der B.A.- und der M.A.-Prüfungsordnung um Regelungen zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen ergänzt werden.

- Es wird ein Mangel darin gesehen, dass im allgemeinen Teil der M.A.-Prüfungsordnung nicht festgelegt ist, dass einem ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet ist. Dieser Mangel wird von der Philosophischen Fakultät anerkannt. Die Gemeinsame Kommission wird ihm in enger Abstimmung mit dem JSL abhelfen.
- Die Gutachter/innen halten die Gesamtzahl der Prüfungen pro Semester und im ganzen Studium für nicht übermäßig hoch. Sie halten die Fälle von Teilprüfungen grundsätzlich für vertretbar und begründet. Dennoch empfehlen sie eine Reduzierung der Zahl von Modulteilprüfungen auf ein didaktisch notwendiges Minimum. Diese Empfehlung wird aufgenommen und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen.
- Auf die von den Gutachter/innen bemängelte polyvalente Verwendung von Lehrveranstaltungen wird in den fachlichen Stellungnahmen eingegangen (s.u.).
- Auf die Empfehlung der Gutachter/innen hinsichtlich der Studiengangkoordination wird in den fachlichen Stellungnahmen eingegangen (s.u.).

1.3 Studiengangskonzept

- Wie bereits unter 1.2.1 und 1.2.2 erklärt, werden die allgemeinen Teile der B.A.- und der M.A.-Prüfungsordnung um Regelungen zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen sowie um Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ergänzt.
- Im Rahmen einer Revision des allgemeinen Teils der M.A.-Prüfungsordnung werden analog zu § 30 des allgemeinen Teils der B.A.-Prüfungsordnung Regelungen zum Nachteilsausgleich aufgenommen.

1.4 Studierbarkeit

- Die Gutachter/innen empfehlen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des (kreditierten) Arbeitsaufwands im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge. Diese Empfehlung wird gerne aufgenommen, da sie ohnehin im Rahmen des an der Philosophischen Fakultät durchgeführten Qualitätsmanagements der gängigen Praxis entspricht.

1.5 Prüfungssystem

- Die Empfehlung der Gutachter/innen zur Reduzierung der Zahl von Modulteilprüfungen auf ein didaktisch notwendiges Minimum wird aufgenommen und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen (s. auch 1.2.2).

2 Bachelor of Arts, Haupt-/Nebenfach Ethnologie
--

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

s. 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

s. 1.2.2

2.3 Studiengangskonzept

s. 1.3

2.4 Studierbarkeit

s. 1.4

2.5 Prüfungssystem

s. 1.5

2.7. Ausstattung

Das Institut für Ethnologie schließt sich der Empfehlung zur Schaffung einer dauerhaften Stelle zur Koordination der Studienprogramme einhellig an.

3 Ethnologie (M.A.)

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

s. 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

s. 1.2.2

3.3 Studiengangskonzept

Die Empfehlung, das Modul zur „Berufsqualifizierenden Praxis“ zu überdenken, hat das Institut für Ethnologie wir mit den Studierenden diskutiert. Es ist geplant, das Modul bei einer demnächst anstehenden Revision durch weitere, auf die außeruniversitäre Berufspraxis gerichtete Angebote zu erweitern.

s. auch 1.3

3.4 Studierbarkeit

s. 1.4

3.5 Prüfungssystem

s. 1.5 sowie beigefügte didaktische Begründung.

3.7. Ausstattung

s. 2.7

4 Bachelor of Arts, Haupt-/Nebenfach Europäische Ethnologie
--

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

s. 1.2.1

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

s. 1.2.2

4.3. Studiengangskonzept

Stärkung der fachlichen und beruflichen Praxisbezüge

Die bereits existierenden Praxisbezüge wurden bislang im Modulhandbuch zu wenig betont und werden künftig stärker akzentuiert:

Im Rahmen der Curricularentwicklung des BA-Studiengangs wird ein Studienprojekt als fester Bestandteil des Studiums verankert. Das Berufspraktikum umfasst zurzeit minimal vier Wochen. Die meisten Praktika dauern jedoch länger, was vom Institut für Volkskunde durchaus befürwortet wird.

Präzisierung des Methodenmoduls

Das Modul zu den Methoden wird begrifflich präzisiert. Vor allem soll deutlich gemacht werden, dass, entsprechend der Ausrichtung des Faches, ein vielfältiges Repertoire qualitativer Methoden zur Anwendung kommt.

Ergänzung der Kurzfassung des Studiengangskonzepts

Die zwischenzeitlich bereits überarbeitete Kurzfassung des Studiengangskonzepts wird durch den Zusatz: „historischer wie gegenwartsbezogener Umgang mit materieller Kultur“ ergänzt.

Alumni-Netzwerk

Das Alumni-Netzwerk wird mit Unterstützung der Gesellschaft für Europäische Ethnologie Freiburg e.V. (GEEF) ausgebaut. Eine Verbleibstudie der Absolventinnen und Absolventen ist in Vorbereitung.

Die bereits stattfindenden Informationsveranstaltungen zu Berufs- und Weiterbildungsperspektiven, die in Kooperation mit dem Alumni-Netzwerk durchgeführt werden, sollen in Zukunft intensiviert werden.

s. auch s. 1.3

4.4 Studierbarkeit

s. 1.4

4.5 Prüfungssystem

s. 1.5

4.7. Ausstattung

Personale Ausstattung

Das Institut für Volkskunde hat an einer zeitnahen Neuausschreibung der W3-Professur (Nachfolge Matter) größtes Interesse und hofft auf eine zügige Weiterverfolgung des Verfahrens durch die Universitätsleitung. Außerdem würde das Institut eine Verstärkung der Koordinationsstelle begrüßen.

W-Lan

Die Einrichtung eines W-Lan Netzwerks am Institut ist vor kurzem durch das Universitätsrechenzentrum auf den Weg gebracht worden.

5 Europäische Ethnologie (M.A.)

Zu den im Masterstudiengang angeführten Defiziten verweist das Institut für Volkskunde auf die bereits bei der Begehung thematisierte und von der Gutachtergruppe begrüßte Überarbeitung des Masterstudiengangs. Die monierten Defizite werden beachtet.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

s. 1.2.1

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

s. 1.2.2

5.3 Studiengangskonzept

Forschungsprojekt, Sprachkompetenz, inhaltlich-thematische Aspekte, Benennung der Lehrveranstaltungsformen

Im neuen Masterstudiengang soll das Forschungsprojekt eine weniger prominente Stellung einnehmen. Als Konsequenz hieraus entfällt das Modul „Sprachkompetenz“. Stattdessen sollen die Module thematisch erweitert werden. Auch wird die Anregung zur konkreten Benennung der Lehrveranstaltungsformen in der überarbeiteten Fassung des Master-Studiengangs beachtet.

Das Modul „Forschungsqualifizierendes Studienprojekt“ soll in Zukunft kein Forschungskolloquium mehr enthalten, sondern Kompetenzen in sinnvoller Forschungsplanung, in der Entwicklung geeigneten Forschungsdesigns und in Recherche und Erhebungstechniken bis hin zur Auswertung und Ausarbeitung eines Projektberichts vermitteln.

Verlängerung des Berufspraktikums

Die Dauer und Gewichtung der praktischen Tätigkeit wird im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Masterstudienganges institutsintern und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt noch diskutiert. Dabei werden die Anregungen der ZEvA beachtet.

Konferenzteilnahme und Berufspraxis

Die aktive Teilnahme an einer Tagung oder Konferenz (beispielsweise im Rahmen studentischer Sektionen auf Fachtagungen) wird für die berufliche Qualifizierung als relevant angesehen, zumal einige Studierende eine akademische Laufbahn anstreben. Die Gewichtung der Wahlpflichtmodule wird im Rahmen der Überarbeitung des Masters jedoch ebenfalls institutsintern und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt diskutiert.

5.4 Studierbarkeit

s. 1.4

5.5 Prüfungssystem

s. 1.5

5.7. Ausstattung

s. 4.7

5.12 Zusammenfassung

Einbindung der Alumni

Das Alumninetzwerk wird mit Unterstützung der Gesellschaft für Europäische Ethnologie Freiburg e.V. (GEEF) ausgebaut. Eine Verbleibstudie der Absolventinnen und Absolventen ist in Vorbereitung.

Weitere Anmerkungen

Verstetigung der Koordinationsstelle: Das Institut für Volkskunde begrüßt die Empfehlungen der Gutachter hinsichtlich der Verstetigung der Koordinationsstelle sehr. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Verstetigung als schwierig gestaltet, da derartige Stellen

meist von Postdocs bekleidet werden, die nur bis zu 6 Jahren nach ihrer Promotion beschäftigt werden dürfen.

Anzahl der Prüfungsleistungen pro Modul

In der im Entwurf befindlichen Prüfungsordnung ist nur noch maximal eine Prüfungsleistung pro Modul vorgesehen.

6 Bachelor of Arts, Haupt-/Nebenfach Soziologie

6.1 Qualifikationsziele

Die Gutachter/innen empfehlen, die im Antrag formulierten Bildungsziele sollten „noch einmal hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft werden“ (S. 32). Dieses Monitum ist dem Institut für Soziologie in inhaltlicher Hinsicht nicht klar geworden. Das Institut bittet daher die Gutachter/innen um nähere Erläuterung, inwiefern sie die im Antrag formulierten Ziele für nicht bzw. nicht ausreichend plausibel halten.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Im Bericht wird seitens der Gutachter/innen allgemein empfohlen, „die Zahl von Modulteilprüfungen auf ein didaktisch notwendiges Minimum zu reduzieren.“ Im Rahmen der Studiengänge Soziologie Bachelor HF/NF und Master kann diese Empfehlung sich im Grundsatz nur auf das Modul „Grundlagen der Soziologie I“ im Bachelor HF beziehen, in dem es eine Studienleistung in der Lehrveranstaltung „Einführung in die empirische Sozialforschung“ gibt sowie in der Lehrveranstaltung „Grundzüge der Soziologie“ zwei benotete Teilprüfungsleistungen (schriftliche Klausur in der Mitte des Semesters sowie Buchkommentar als schriftliche Hausarbeit am Ende des Semesters). Dass es in diesem Modul keine Modulabschlussprüfung gibt, sondern mehrere Studien-/Prüfungsleistungen gefordert werden, hat zum einen didaktische Gründe (Kopplung von grundlegender Methodenausbildung und fachgegenständlicher Ausbildung) und zum anderen formale Gründe, da die Lehrveranstaltung „Grundzüge der Soziologie“ in der Prüfungsordnung als Orientierungsprüfung definiert ist. Sie dient nicht zuletzt dazu, dass Studierende ihre Studiengangwahl nach dem Ende des ersten Semesters überprüfen können.

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Zur im Akkreditierungsbericht kritisch bewerteten Polyvalenz von Lehrveranstaltungen in Modulen der Bachelor- und Master-Studiengänge Soziologie ist festzuhalten: Für den Bachelor HF/NF existiert eine solche Polyvalenz nur in der Variante, dass Bachelorstudierende grundlegend die Möglichkeit haben, an Lehrveranstaltungen im Master-Programm teilzunehmen – stets mit entsprechend geregelten bzw. abgeänderten Anforderungen bzgl. Studien-/Prüfungsleistungsanforderungen und Selbstlernstudienzeiten. Die unterschiedlichen formalen und inhaltlichen Konditionen werden erstens im Vorlesungsverzeichnis und zweitens in den Lehrveranstaltungen zu Beginn selbst nochmals transparent und umfassend angegeben. Auch seitens der Studierenden wurde bisher nicht moniert, dass dies in den jeweiligen Veranstaltungen unklar geregelt sei.

6.3 Studiengangskonzept

Für den Studiengang Soziologie Bachelor HF/NF bewerten die Gutachter/innen das Auswahlverfahren des zulassungsbeschränkten Studienganges Soziologie Bachelor HF/NF zwar in formaler Hinsicht als unproblematisch, sehen es aber als sinnvoll an, für den Zulassungstest alternative Verfahren zur Eignungsprüfung zu überlegen (S. 34). Das Institut für Soziologie überprüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit des Zulassungstests als Bestandteil der Eignungsprüfung und diskutiert dies gerade auch mit der Fachschaft. Im Hinblick auf Überlegungen für ein modifiziertes Verfahren müssen jedoch die sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen auf Länderebene abgewartet werden.

Die Gutachter/innen bewerten die fachliche und methodische Organisation des Bachelor-Studienganges Soziologie HF mehrfach als sehr gut. (S. 34) Sie empfehlen jedoch, die im Modul „Vertiefung Allgemeine Soziologie“ verortete Ausbildung in speziellen Soziologien auch im Modul-Titel deutlich hervorzuheben. Diese Anregung hält das Institut für Soziologie für sinnvoll und wird sie in der nächsten Prüfungsordnungsänderung aufgreifen.

Die Gutachter/innen führen aus, dass die Studiengangorganisation allgemein eine komplexe, anspruchsvolle und personal- wie zeitintensive Arbeit darstellt. Hier wünschen sie sich eine Verstärkung gerade auf struktureller Ebene. Das Institut für Soziologie begrüßt diesen Ratsschlag sehr, möchte aber gleichzeitig hervorheben, dass in der Soziologie eine Studiengangorganisation auf hohem qualitativen Niveau existiert, was immer wieder auch von den Studierenden positiv zurückgemeldet wird. Langjährige Mitarbeiter/innen sind in die Studiengangorganisation eingebunden, und diese ist ressortbezogen auf mehrere hauptamtliche Mitarbeiter/innen aufgeteilt. Die Zusammenarbeit mit der GeKo gestaltet sich aus Sicht des Instituts für Soziologie effizient und reibungslos. Dennoch wird auch langfristig der Bedarf an weiteren (Personal-)Ressourcen gesehen, welche die Qualität der Studiengangorganisation in Zukunft gewährleisten.

6.4 Studierbarkeit

Die Gutachter/innen machen im Akkreditierungsbericht kritisch darauf aufmerksam, dass die Kontaktzeiten (Selbstlernstudienzeiten) in den einzelnen Studiengängen stark variieren. Für die Studiengänge des Faches Soziologie ist hervorzuheben, dass das Studium der Soziologie klassischerweise mit einem hohen Selbstlernanteil verbunden ist, sowohl auf der Ebene der gegenständlichen als auch der methodischen Ausbildung. Das Institut für Soziologie entnimmt dem Bericht, dass die Gutachter/innen in diesem Punkt auch keine grundsätzlichen Probleme für das Fach Soziologie sehen, insbesondere für den Bachelor HF/NF. Lediglich für den Masterstudiengang geben sie ein Verhältnis für die Masterseminare von 1:11 an und empfehlen eine Überprüfung. Wir betrachten dieses Verhältnis für den Lehrveranstaltungstypus Masterseminar als noch angemessen, werden aber die empfohlene Überprüfung vornehmen.

6.7 Ausstattung

Die Anregung der Gutachter/innen, die als vorbildlich gelobte Methodenausbildung, die derzeit von einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer (unbefristeten) Akademischen Ratsstelle (Dr. Schirmer) getragen und durch externe, langfristig angebundene Lehrbeauftragte unterstützt wird, an eine Professur zu binden, erscheint sinnvoll. Allerdings sieht der Stellenplan der Universität keine eigenständige Professur im Bereich der Methoden empirischer Sozialforschung vor. Bei der 2014 anstehenden Neubesetzung der Professur für Soziologie (Nachfolge Schwengel) ist deshalb geplant, in der Ausschreibung neben Schwerpunkten im Bereich der Sozialstrukturanalyse und Globalisierung auch einen Schwerpunkt im Bereich der Methoden auszuweisen.

6.12 Zusammenfassende Bewertung

Im Bachelor-Studiengang wird, wie auch im Master-Studiengang, eine Verstetigung der Studiengangorganisation angestrebt. Die bisherige Regelung – zwei eng miteinander kooperierende hauptamtliche Fachvertreter für B.A. und M.A. – hat sich jedoch bewährt.

7 Soziologie (M.A.)

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Der Bericht moniert, dass die Angaben zu den fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen hinsichtlich wissenschaftlicher Befähigung, der Fähigkeit zur Aufnahme einer außerakademischen Erwerbstätigkeit und zum zivilgesellschaftlichen Engagement nicht angemessen seien. Die Qualifikationsziele fänden sich, so die Gutachter/innen, „nicht in den Prüfungsordnungen und den Fachspezifischen Bestimmungen wieder“ (S. 2f.). Im ausführlichen Studienverlaufsplan, der auf der Homepage des Instituts für Soziologie zugänglich ist (<http://www.sociologie.uni-freiburg.de/studium/studiengaenge/studienplanmastersociologie.pdf>) sind diese jedoch unter Punkt 8 aufgeführt. Darüber hinaus spiegeln sie sich, wie die Gutachter/innen selbst bekräftigen, in den Modulbeschreibungen wider.

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

7.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Verwendung unbestimmter Begriffe (z. B. „überdurchschnittlich“) in den Zulassungsordnungen wird bemängelt. Dies ist mit der neuesten Zulassungsordnung bereits geändert. Statt der „überdurchschnittlichen“ Abschlussnote ist nun die Note „2,5“ gefordert. Die neuen Zulassungskriterien, die in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Universität entwickelt wurden, finden sich auch bereits auf der Homepage und sind in alle relevanten Bewerbungsformulare eingearbeitet (siehe http://www.sociologie.uni-freiburg.de/studium/studiengaenge/copy_of_masociologie).

Hinsichtlich des Master-Studiengangs Soziologie wird von den Gutachtern eine fachlich wie formal nicht vertretbare Polyvalenz für das Modul „Forschungsmethoden Grundlagen“ bemängelt (S. 8, 39, 40f.). Auch in diesem Fall achtet das Institut für Soziologie strikt auf eine angemessene Unterscheidung der Anforderungskriterien hinsichtlich Leistungsanforderungen und Selbstlernzeiten. Dies wird wie im Bachelor-Studiengang im Vorlesungsverzeichnis und in den jeweiligen Lehrveranstaltungen transparent gemacht und ist auch im Studienplan deutlich markiert. (<http://www.sociologie.uni-freiburg.de/studium/studiengaenge/studienplanmastersociologie.pdf>; siehe 5.4, 5.5). Darüber hinaus ist beim gegenwärtigen Stand der Studierendenzahlen im Master-Programm eine grundständig differenzierte Methodenausbildung speziell für den Master nicht sinnvoll. Der M.A.-Studiengang ist erst zum Wintersemester 2010/11 in Freiburg angelaufen und derzeit noch nicht in der angestrebten Kapazität ausgelastet. Bei den erwarteten Zunahmen der Studierendenzahlen im Master ist selbstverständlich eine eigenständige Methodenausbildung der Masterstudierenden vorgesehen.

7.3 Studiengangskonzept

Die im Bericht monierte Konstruktion des Moduls „Forschungs- und Lehrpraxis“ (S. 39) ist einleuchtend und schließt an Diskussionen im Institut für Soziologie an. Erste Überlegungen zur Überarbeitung dieses Moduls haben am Institut bereits vor der Akkreditierungsbegehung eingesetzt. Mit der nächsten Prüfungsordnung wird es keine – auch juristisch unhaltbare – Wahlmöglichkeit hinsichtlich einer monetären Bezahlung oder der „Entlohnung“ mit ECTS-Punkten geben („Mitwirkung/Durchführung einer Lehrveranstaltung“). Es ist geplant, Studierende im Bachelor für Tutorate zu entlohnen; Master-Studierende erhalten für ein Tutorat künftig ausschließlich ECTS-Punkte. (Wie immer ist das Institut für Soziologie bestrebt, diese und andere Änderungen einzelner Module bzw. Teilmodule bzw. des Studiengangverlaufs mit der Fachschaft abzustimmen.) Des Weiteren ist geplant, die Optionen „Teilnahme an einer Konferenz/Workshop“ und „Mitarbeit bei einer Tagungsorganisation“ gegen eine mit 6 ECTS-Punkten angesetzte „Forschungshospitation“ zu ersetzen. Darüber hinaus soll künftig noch stärkeres Gewicht auf die soziologische Theorie-Ausbildung im engeren Sinn gelegt werden, so dass das Modul „Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie“ zugunsten eines neu konzipierten Moduls „Schlüsselkonzepte der Soziologie“ sowie eines „Seminar(s) aus dem Bereich „Theorie der Forschung“ von insgesamt 16 ECTS-Punkten auf 8 reduziert wird.

Die Anregungen zum Modul „Forschungsorientierte Praxis“ (S. 38) nimmt das Institut für Soziologie ebenfalls gerne auf. Sie finden künftig auch im geplanten Neuzuschnitt des Moduls ihren Niederschlag. Gemäß neuer Prüfungsordnung soll das Modul in zwei eigenständige Teilmodule à 12 ECTS-Punkte gesplittet werden, deren erstes mit einer Studienleistung (Zwischenbericht) und deren zweites mit einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung (Abschlussbericht/mündliche Präsentationsprüfung) abgeschlossen wird. Wie bereits bisher wird es für das Modul einen Modulverantwortlichen geben, in diesem Fall der Beauftragte des Instituts für den Master-Studiengang, der die jeweiligen Projekte der Studierenden als Supervisor mitbetreut und die Zwischen- und Abschlussberichte zusätzlich zu den jeweils zuständigen Fachverantwortlichen oder den externen Forschungsstellen prüft. Der Umfang des Arbeitsaufwands für das Modul „Forschungsorientierte Praxis“ richtet sich wie bisher strikt nach der ECTS-Punktezah. Jedes Forschungsprojekt hat damit einen Umfang von insgesamt 720 Arbeitsstunden (künftig 2 x 360 Stunden). Dies muss seitens der Studierenden mit geeigneten Mitteln nachgewiesen werden.

7.4 Studierbarkeit

s. 6.4

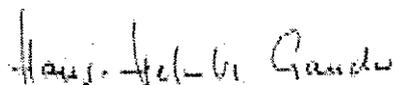
7.7 Ausstattung

s. 6.7

7.12 Zusammenfassende Bewertung

s. 6.12

Freiburg, 27. Juni 2012



Prof. Dr. Hans-Helmuth Gander
Dekan

Didaktische Begründung des Faches Ethnologie zum Akkreditierungsbericht von ZEvA

Anders als die sonstigen Regeln der KMK sieht der Akkreditierungsleitfaden eine Gesamtprüfung je Modul vor und bittet darum, Abweichungen von dieser Regel zu begründen. Der B.A. Studiengang Ethnologie ist forschungsnah konzipiert und vermittelt im Dienste der Qualifikationsziele Lehrinhalte exemplarisch an konkreten und wechselnden Beispielen. Dadurch – gerade auch durch die gewollt enge Verbindung von Forschung und Lehre – wechseln die Inhalte einzelner Lehrveranstaltungen stark; nur so kann den Studierenden ein realistisches Bild einer komplexen Sozialwissenschaft vermittelt werden. In den letzten drei Semestern hatte etwa die Lehrveranstaltung „Aktuelle ethnologische Fragestellungen“ im Modul „Vertiefung ethnologischer Fragestellungen“ folgende Themen: „Besessenheit in Afrika“ (WS 2010/11), „Ethnologie der Grenze“ (SoSe 2011), „Ethnologie und Körper“ (WS 2011/12).

Da eine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Veranstaltungen erwünscht ist und durch die große Zahl möglicher Nebenfächer und die damit verbundenen Überschneidungen nicht jede und jeder Studierende sich an den vorgeschlagenen Studienverlaufsplan genau halten kann, müssen wir Studierenden eines Jahrgangs also erlauben, Veranstaltungen unterschiedlicher Inhalte zu belegen. Das macht in diesem Studiengang, wie häufig in den Geistes- und Sozialwissenschaften, das Modell einer einzigen Prüfung pro Modul nicht handhabbar.

2 SAK-Beschluss vom 10. Juli 2012

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Universität Freiburg vom 28.06.2012 zur Kenntnis und begrüßt die darin angekündigten Maßnahmen, sieht aber dadurch noch nicht alle von den Gutachtern formulierten Auflagen als erfüllt an.

Die SAK empfiehlt, die Modularisierung insgesamt noch einmal zu überprüfen. Insbesondere bei Modulen, deren Größe oder inhaltliche Heterogenität eine Überprüfung der erlangten Kompetenzen in einer einzigen Prüfung verhindert, sollten in kleinere, inhaltlich kohärente und abprüfbare Einheiten aufgeteilt werden.

Die SAK beschließt folgende allgemeine Auflagen:

- 1. In den Prüfungsordnungen ist die Vergabe von relativen Noten vorzusehen. Es wird empfohlen, diese entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden. Die falsche Verwendung der alten ECTS-Grades ist aus der Masterprüfungsordnung zu streichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 2. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen in der europäischen Region erbracht sind. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Die Ordnungen sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Überprüfung ist zu beschreiben. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 85/2010)*
- 3. Die Prüfungsordnungen müssen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf bis zu 50 % ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 85/2010)*

Bachelor of Arts, Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)

Die SAK stellt die Akkreditierungsfähigkeit des Hauptfachs und Nebenfachs Ethnologie für den Bachelor-Kombinationsstudiengang „Bachelor of Arts“ mit den oben genannten Auflagen fest.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Ethnologie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Ethnologie mit dem Abschluss

„Master of Arts“ mit oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welchem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ein ECTS-Punkt entspricht (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. In der Prüfungsordnung muss der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich geregelt werden. (Kriterien 2.3, 2.5, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Bachelor of Arts, Europäische Ethnologie (Hauptfach, Nebenfach)

Die SAK stellt die Akkreditierungsfähigkeit des Hauptfachs und Nebenfachs Europäische Ethnologie für den Bachelor-Kombinationsstudiengang „Bachelor of Arts“ mit den oben genannten Auflagen fest.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Europäische Ethnologie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Europäische Ethnologie mit dem Abschluss „Master of Arts“ mit oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welchem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ein ECTS-Punkt entspricht (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
2. In der Prüfungsordnung muss der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich geregelt werden. (Kriterien 2.3, 2.5, Drs. AR 85/2010)
3. Um die benannten Qualifikationsziele in Gänze zu erreichen, muss die Projektkonzeption aufgelöst werden und stattdessen die methodische und theoretische Ausbildung stärkeren Niederschlag finden. Ein entsprechend geändertes Curriculum ist vorzulegen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010).

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann,

oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Bachelor of Arts, Soziologie (Hauptfach, Nebenfach)

Die SAK stellt die Akkreditierungsfähigkeit des Hauptfachs und Nebenfachs Soziologie für den Bachelor-Kombinationsstudiengang „Bachelor of Arts“ mit den oben genannten Auflagen fest.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Soziologie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss „Master of Arts“ mit oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule kann eine Auflage entfallen.

- 1. In der Prüfungsordnung ist festzulegen, welchem durchschnittlichen Arbeitsaufwand ein ECTS-Punkt entspricht (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 2. In der Prüfungsordnung muss der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen verbindlich geregelt werden. (Kriterien 2.3, 2.5, Drs. AR 85/2010)*
- 3. Die Hochschule muss nachweisen, dass ein eigenständiges Lehrangebot im Bereich der Methodenausbildung auf Masterniveau bereitgehalten wird, um das formulierte Qualifikationsziel zu erreichen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).